LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

E 17/1008

12.11.2019

Hauptausschuss
Dr. Marcus Optendrenk MdL

Einladung

43. Sitzung (öffentlich)
des Hauptausschusses

am Donnerstag, dem 21. November 2019,
11.00 bis 13:00 Uhr,
Raum E 1 A 17

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Die Einladung ergeht nachrichtlich an die Mitglieder des Innenausschusses, des Haushalts- und Finanzausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung sowie des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

1. **Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen**

   Gesetzentwurf der Landesregierung
   Drucksache 17/6611
   Stellungnahme 17/1794
   Stellungnahme 17/1839
   Stellungnahme 17/1808

   Änderungsantrag der Fraktion der CDU und FDP
   Drucksache 17/7924

   abschließende Beratung und Abstimmung

2. **Bericht zu den von der Staatskanzlei genutzten Fahrzeugen**

   Bericht der Landesregierung
   Vorlage 17/2700

3. Verschiedenes

gez. Dr. Marcus Optendrenk MdL
- Vorsitzender -

F. d. R.

Anke Seifert
Ausschussassistentin

Hauptausschuss

- TOP 1 -

Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/6611**

24.06.2019

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen

A. Problem

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015; OVG Hamburg, U. v. 22.06.2017, BVerwG, U. v. 26.10.2017). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVGH, B. v. 16.10.2015).

B. Lösung

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat mit Beschluss vom 18. April 2019 gemäß § 35 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Glücksspielstaatsvertrag aufgehoben. Die Erteilung von Konzessionen an Veranstalter von Sportwetten ist insoweit rechtlich nunmehr möglich für die gesamte Geltungsdauer des Glückspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021. Durch eine hieran anknüpfende ergänzende punktuelle Änderung des Staatsvertrags wird das Modell der Experimentierphase weiterentwickelt und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Staatsvertrags erschöpfen sich in folgenden Punkten:

Datum des Originals: 18.06.2019/Ausgegeben: 24.06.2019 (24.06.2019)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- Es wird klargestellt, dass die Experimentierphase für die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 anwendbar ist.
- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben.
- Da ein Auswahlverfahren (§ 4b Absatz 5) nicht mehr erforderlich ist, sind die auf die Durchführung dieses Verfahrens abzielenden Regelungen anzupassen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der ländereinheitlichen Entscheidung. Das ländereinheitliche Verfahren vermeidet ein Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes – wie hier der glücksspielaufsichtlichen – Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196 f.).

Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder – ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten - nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. Nachw.).

Artikel 1 des Umsetzungsgesetzes, das als Mantelgesetz konzipiert ist, enthält die Zustimmung des Gesetzgebers des Landes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen, der als Anlage veröffentlicht wird.

Artikel 2 enthält die erforderlichen Änderungen des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag. Der normative Rahmen für das Glücksspiel wurde im Wesentlichen bereits mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag gesetzt. Neben Änderungen, die sich aus Vorgaben der Rechtsprechung ergeben, müssen insbesondere die Erlaubnisvoraussetzungen für die Wettvermittlungsstellen an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Sie ähnelt nunmehr derjenigen für Spielhallen. Die Erlaubniszuständigkeit verbleibt weiterhin bei den Bezirksregierungen. Mit gesetzlichen Einzelregelungen wie mit weiteren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden erforderliche weitere Detailregelungen in der rechtstaatlich gebotenen Form ermöglicht und soll der Vollzug gestärkt werden.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes.

C. Alternativen

Alternativen zu der Regelung durch Gesetz bestehen nicht.

D. Kosten

Es entstehen Kosten für die Konzessionierung für die Sportwettveranstaltung, die im Rahmen des Königsteiner Schlüssels auf die Länder verteilt werden. Eine genaue Bezifferung ist derzeit noch nicht möglich. Dem stehen Einnahmen durch Gebühren gegenüber, die ebenfalls noch nicht bezifferbar sind.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Auf die Unternehmen und privaten Haushalte bestehen keine Auswirkungen.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen ist einem Gender-Mainstreaming unterworfen worden. Geschlechtsspezifische Belange von Männern und Frauen sind indes nicht berührt.

I. Befristung

Der Dritte Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages enthält keine Befristungsvorschrift. Damit gilt die im Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in § 35 enthaltene Befristung bis zum 30. Juni 2021.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen	
Artikel 1	
Bekanntmachung des Dritten Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages	
Zustimmung	
Dem am 18. April 2019 unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Dritte Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages wird nachstehend als Anlage 1 veröffentlicht.	
Artikel 2	
Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag	**Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW)**
Das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

§ 5 **Annahmestellen**	**§ 5** **Annahmestellen**
	(1) Eine Annahmestelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) und auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 1) Lotterien vermittelt.
	(2) In einer Annahmestelle dürfen auch Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential (§§ 12 ff. Glücksspielstaatsvertrag) vertrieben werden, sofern die jeweilige Erlaubnis dies zulässt.
1. § 5 wird wie folgt geändert:	(3) Eine Annahmestelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), eingerichtet werden. In einer Annahmestelle dürfen keine Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben werden.
a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 33i Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung von 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ durch die Wörter „das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) geändert worden ist, dient,“ ersetzt.	
	(4) Der Antrag auf Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle kann nur von dem Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 1) gestellt werden.
	(5) Zahl und Einzugsgebiet der Annahmestellen sind an den Zielen des § 1 auszurichten. Es dürfen nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes im Sinne von § 10 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährdungspotentiale für

	Glücksspiele im Sinne von § 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag erforderlich sind.
b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „(6) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle darf nur erteilt werden, wenn die Räumlichkeiten nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht entgegenstehen. In Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen, sowie in Gaststätten darf eine Annahmestelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden.“	(6) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn dadurch die nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 durch Rechtsverordnung festzulegende Zahl der Annahmestellen überschritten würde.
c) Folgender Absatz 7 wird angefügt: „(7) Annahmestellen sollen zueinander einen Mindestabstand von 200 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Im Falle einer Unterschreitung ist für die Erteilung einer Erlaubnis der Nachweis der Erforderlichkeit anhand der prognostizierten Kundenströme und der übrigen Versorgung des Einzugsgebietes mit öffentlichem Glücksspiel zu erbringen. Im Fall von Unterschreitungen des Mindestabstands zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von 200 Metern sind zusätzlich Vorkehrungen zur Vermeidung von Anreizwirkungen auf Kinder- und Jugendliche zu treffen. Für Annahmestellen, in denen die Wettvermittlung nach § 13b nicht über das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 des	

Glücksspielstaatsvertrags hinausgeht, gelten die Abstandregelungen des § 13 Absatz 4 nicht.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dokumente, die zur Sperre geführt haben, dürfen unbeschadet von § 23 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages auch bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäß Satz 1 oder 2 gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten hinsichtlich der Aufhebung der Sperre erforderlich ist.“

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Gleiches gilt für Vermittlerinnen oder Vermittler von Sportwetten. Zu diesem Zweck übermitteln sie die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperre unverzüglich an die Veranstalterin oder den Veranstalter der Sportwette.“

§ 12
Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem

(1) Die Veranstalter von Glücksspielen nach § 3 Absatz 1 in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, Spielersperren im Sinne des § 8 Glücksspielstaatsvertrag sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme in die Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag zu übermitteln. Gesperrte Spieler dürfen an Wetten und an Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen.

(2) Im Fall der Fremdsperre ist der betroffene Spieler vor Eintrag in das übergreifende Sperrsystem anzuhören. Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die der Fremdsperre zugrundeliegenden Tatsachen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

(3) Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind gemäß § 8 Absatz 6 Glücksspielstaatsvertrag verpflichtet am übergreifenden Sperrsystem nach § 23 Glücksspielstaatsvertrag mitzuwirken.

(4) Veranstalter und Vermittler haben nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrages die Daten mit der Sperrdatei abzugleichen, soweit sie nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 am Sperrsystem teilnehmen.

(5) Verantwortlicher für die Daten gesperrter Spielerinnen oder Spieler in der Sperrdatei im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags zuständige Behörde.

(6) Die allgemeinen Auskunftsrechte gesperrter Spieler nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz bleiben unberührt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 34 Bundesdatenschutzgesetz“ durch die Wörter „der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„ § 13
Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen

(1) Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten mit Voraussagen auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen. Im Rahmen der befristeten Experimentierklausel nach § 10a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags bedürfen ihre Veranstaltung und Vermittlung einer Konzession nach § 10a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags, die von der nach § 9a Absatz 2 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrags zuständigen Behörde und nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird.

(2) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags ausschließlich Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen als Hauptgeschäft vermittelt. Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist unzulässig. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einer Konzessionsnehmerin oder einem Konzessionsnehmer für die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden. Sie oder er trägt die Gewähr dafür,

§ 13
Sportwetten

(1) Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten mit Voraussagen auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen. Im Rahmen der befristeten Experimentierklausel nach § 10a Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag bedürfen ihre Veranstaltung und Vermittlung einer Konzession nach § 10a Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag, die von der nach § 9a Absatz 2 Nummer 3 Glücksspielstaatsvertrag zuständigen Behörde und nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird. § 29 Absatz 1 Satz 3 Glücksspielstaatsvertrag bleibt unberührt.

(2) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen vermittelt.

(3) Zahl, Einzugsgebiet und räumliche Beschaffenheit der Wettvermittlungsstellen sowie Bestimmungen zur Nutzung in den dafür bestimmten Geschäftsräumen sind an den Zielen des § 1 auszurichten. Es dürfen nicht mehr Wettvermittlungsstellen unterhalten werden als zur besseren Erreichung der

dass die Betreiberin oder der Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt. Die Erlaubnis ist zu befristen und wird längstens bis zum 30. Juni 2024 erteilt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags nicht entgegenstehen. Die Vermittlung der Angebote für mehrere Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer oder die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele ist nicht zulässig. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden. Eine Unterverpachtung ist verboten.

(3) In einer Wettvermittlungsstelle und allen dazu gehörenden Flächen dürfen ausschließlich die in der Konzession zugelassenen Sportwetten von der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer vermittelt werden.

(4) Zu anderen Wettvermittlungsstellen soll ein Mindestabstand von 350 Metern Luft-linie nicht unterschritten werden. Die Wettvermittlungsstelle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden. Dabei soll regelmäßig der Mindestabstand von Satz 1 zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(5) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen ortsgebundenen Stellen als in Wettvermittlungsstellen oder an mobilen Ständen oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume ist verboten. Eine verbotene Vermittlung im Sinne des Satzes 1 stellt jede Tätigkeit dar, die darauf ausgerichtet ist, eine Wettkontoeröffnung zu bewirken. Das Aufstellen von Wettterminals außerhalb von Ziele nach §§ 1, 10a Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag und zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes im Sinne von § 10 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag erforderlich sind. Bei den näheren Festlegungen sind die unterschiedlichen Gefährdungspotentiale der Glücksspiele, insbesondere auch die erhöhte Gefährdung durch Sportwetten nach § 21 Absatz 4 Satz 3 Glücksspielstaatsvertrag, zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Anzahl und Verteilung der Wettvermittlungsstellen ist zu beachten, dass die Rückholbarkeit der Entscheidung über die Erteilung von Konzessionen an Private nach Ende der Erprobungsfrist nach § 10a Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag nicht gefährdet wird und der Verpflichtung des Landes, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, auch während des Zeitraumes der Erprobung entsprochen werden muss.

(4) Ist ein Veranstalter nach § 3 Absatz 1 Konzessionsnehmer, kann die Sportwettvermittlung auch über Annahmestellen nach § 5 erfolgen. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Sportwetten, die während eines laufenden Sportereignisses nach § 21 Absatz 4 Satz 3 Glücksspielstaatsvertrag zugelassen sind, dürfen in Annahmestellen nicht vermittelt werden.

(5) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen ortsgebundenen Stellen als in Wettvermittlungsstellen nach Absätzen 2 und 4 ist nicht zulässig. Insbesondere ist die Vermittlung von Sportwetten auf Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden, sowie in Spielbanken und Spielhallen unzulässig. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(6) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn dadurch die nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 durch Rechtsverordnung festzulegende Zahl der Wettvermittlungsstellen überschritten wird.

Wettvermittlungsstellen im Sinne von Absatz 2 ist verboten. Des Weiteren ist die Vermittlung von Sportwetten auf oder unmittelbar vor Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden, verboten. Ebenfalls unzulässig ist die Wettvermittlung in Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen. In Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen darf eine Wettvermittlungsstelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden.

(6) Zur Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags und zum Ausschluss gesperrter Spieler ist eine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle sicherzustellen. § 21 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags bleibt unberührt.

(7) Die Genehmigungsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nach § 9 Ab-satz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags alle Unterlagen einsehen, die im Rahmen der Wettvermittlung in der Wettvermittlungsstelle erstellt wurden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Unterlagen über getätigte Spieleinsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen, Bewegungen auf den Spielerkonten und Wettscheine. Diese Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

(8) Die Vermittlerinnen und Vermittler sind verpflichtet, die von der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer angebotenen und für die Spielerinnen und Spieler vorgehaltenen Spielerkonten zu nutzen, um einen medienbruchfreien Austausch der Daten, die die Spielerinnen und Spieler betreffen, zu gewährleisten. Auf Verlangen der Spielerin oder des Spielers müssen dieser oder diesem Ausdrucke über die Zahlungs-

vorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt werden oder in elektronischer Form übermittelt werden. Spielerkonten und Software, die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen erstellt und genutzt werden, können gleichzeitig zur glücksspielrechtlichen Aufgabenerfüllungen verwandt werden, soweit die Anforderungen deckungsgleich sind.

(9) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle ist verpflichtet, ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages zu entwickeln und regelmäßig zu überarbeiten. Das Personal ist regelmäßig zu schulen.

(10) Die Vermittlerin oder der Vermittler trägt die Gewähr dafür, dass in Wettvermittlungsstellen in Aufgabenbereichen, die in direktem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen, nur Personen beschäftigt werden, die zuverlässig und geschult im Sinne des Glücksspielrechts und des Gewerberechts sind.

(11) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend auf Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer anzuwenden, die ohne Zwischenschaltung einer Wettvermittlerin oder eines Wettvermittlers die in der Konzession genehmigten Wetten ortsgebunden eigenständig anbieten.

(12) Der Betreiberin oder dem Betreiber von Wettvermittlungsstellen und dem von diesen eingesetzten Personal ist es verboten, Spielerinnen oder Spieler dazu zu animieren, Wetten abzuschließen oder bestehende Spielerkonten nicht zu kündigen. Die Vermittlerin oder der Vermittler hat die Einhaltung des Verbotes durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

(13) Ist die Einhaltung des Mindestabstands nach Absatz 4 nur dadurch zu erreichen, dass mindestens ein konkurrierender Antragsteller seine Standortauswahl ändert, darf die Genehmigungsbehörde zur Auflösung der Konkurrenzsituation die Auswahl durch Losentscheid vornehmen, sofern die konkurrierenden Antragsteller keine Eini-

gung er-zielen konnten und keine zwingenden rechtlichen Gründe eine andere Auswahlentscheidung gebieten. Die näheren Einzelheiten zum Losentscheid werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

(14) Wettvermittlungsstellen, die am 22. Mai 2019 bestanden haben und zu diesem Zeitpunkt über eine bestandskräftige Baugenehmigung verfügt haben, gelten als mit dem Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen des Absatzes 4 Satz 1 übergangsweise bis zum 30. Juni 2021 vereinbar."

4. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a und 13b eingefügt

„§ 13a
Gestaltung, Einrichtung und Betrieb von Wettvermittlungsstellen

(1) Zur Kriminalitäts- und Suchtprävention ist die Wettvermittlungsstelle so zu gestalten, dass sie gut einsehbar ist. Das Anbringen von Sichtschutz (Verkleben von Glasflächen) ist verboten. Von der äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle darf keine Werbung für den Wettbetrieb oder die angebotenen Wetten ausgehen. Es darf kein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige äußere Gestaltung geschaffen werden.

(2) In allen zu einer Wettvermittlungsstelle gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs, sind verboten

1. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten,

2. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Ab-satz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist,

3. Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf und ohne dass die Wette durch Nutzung einer Spielerkarte unmittelbar auf einem Spielerkonto registriert wird, sowie das Aufstellen von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit,

4. der Vertrieb von Waren und die Erbringung von anderen Dienstleistungen, sofern dies dem Zweck dient, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen,

5. jegliche Art von Vergünstigungen, die einen Anreiz zum Wetten bieten sollen, insbesondere die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe unter dem Einkaufspreis,

6. der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholischen Getränken und

7. die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch die Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer, die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Bedienstete an Spielerinnen oder Spieler.

§ 13b
Wettvermittlung in Annahmestellen

(1) Ist eine Veranstalterin oder ein Veranstalter nach § 3 Absatz 1 Konzessionsnehmerin oder Konzessionsnehmer, kann zur Gewährleistung des staatlichen Sportwettangebotes während der Experimentierphase die Sportwettvermittlung für sie oder ihn auch über Annahmestellen nach § 5 erfolgen. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Sportwetten, die während eines laufenden Sportereignisses nach § 21 Absatz 4 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags zugelassen

sind, dürfen in Annahmestellen nicht vermittelt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Erlaubnis nach § 5 vorliegt. Die Erlaubnis wird befristet erteilt, längstens bis zum 30. Juni 2024. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis. Sie erlischt auch, wenn die Erlaubnis nach § 5 aufgehoben wird oder erlischt. Die Regelungen zum Betrieb der Annahmestellen in der Erlaubnis nach § 5 gelten, einschließlich der erhöhten Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz bei der Vermittlung von Sportwetten, entsprechend. Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle dürfen durch die Sportwettvermittlung nach ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere dürfen keine Monitore angebracht werden, mit deren Hilfe Wettveranstaltungen verfolgt werden können oder Sitz- oder Stehgelegenheiten geschaffen werden, die zum längeren Verweilen in der Annahmestelle einladen. Die Aufstellung von Wettterminals ist untersagt. Zulässig sind Spielvorbereitungsterminals, mit deren Hilfe Spielscheine lediglich vorausgefüllt werden können. Die Wettvermittlung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ist in der Annahmestelle verboten.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Unternehmen ist trotz anderslautender Anzeige nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Bestätigung nach § 33c Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung auch dann als Spielhalle im Sinne des Satzes 1 anzusehen, wenn auf

§ 16
Spielhallen

(1) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient; Schank- und Speisewirtschaften sind keine Spielhallen.

Grund einer Gesamtschau der objektiven Betriebsmerkmale folgende äußerlich erkennbare Merkmale vorliegen:

1. die Art und der Umfang der angebotenen Nebenleistung spielen im Vergleich zum Umfang des angebotenen Spielbetriebes und im Hinblick auf die Ausgestaltung und Größe der Betriebsstätte eine erkennbar untergeordnete Rolle oder

2. Umsätze werden ausschließlich oder überwiegend aus der Aufstellung von Geldspielgeräten generiert."

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

(2) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen der Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag und nach diesem Gesetz. Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag zuwiderläuft, oder

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder" am Ende gestrichen.

bb) Nach der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 bis 4 eingefügt:

„2. die in § 33c Absatz 2 Nummer 1 oder § 33d Absatz 3 der Gewerbeordnung genannten Voraussetzungen vorliegen,

3. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit o-der Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen,

4. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige

Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt oder“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5.

2. die Einhaltung

a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag,

b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag,

c) der Werbebeschränkungen nach § 5 Glücksspielstaatsvertrag,

d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 Glücksspielstaatsvertrag oder

e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 Glücksspielstaatsvertrag

nicht sichergestellt ist.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie darf längstens bis zum Außerkrafttreten des Glücksspielvertrages nach § 35 Glücksspielstaatsvertrag erteilt werden.

(3) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachkonzessionen); ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle soll nicht unterschritten werden. Die Spielhalle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden; dabei soll regelmäßig der Mindestabstand nach Satz 1 zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Ein-

zelfalls von der Maßgabe zum Mindestabstand nach Satz 1, zweiter Halbsatz, und 2 abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(4) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(5) Als Bezeichnung des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Spielhalle“ die Wörter „, einschließlich aller zu dieser gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs,“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 2, 4, 6, 9, 10 und 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(6) In einer Spielhalle im Sinne des Absatz 1 sind

1. der Abschluss von Lotterien und Wetten,

2. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie

3. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 2, 4, 6, 9, 10 und 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung unzulässig.

6. In § 17 Satz 1 werden nach dem Wort „Spielhallen“ die Wörter „und Wettvermittlungsstellen“ eingefügt.

§ 17
Sperr- und Spielverbotszeiten

Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 1 Uhr und endet um 6 Uhr. Im Übrigen

gelten die Regelungen des Feiertagsgesetzes NW vom 23. April 1989 (GV. NRW. S. 222) in der jeweils geltenden Fassung.

7. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 19
Erlaubnisbehörden

a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „oder eine Untersagungsverfügung“ eingefügt.

(1) Die nach dem Glücksspielstaatsvertrag erforderlichen Erlaubnisse für das Veranstalten und Vermitteln von Lotterien, Veranstaltungen in Form des Gewinnsparens und Sportwetten einschließlich der Erlaubnisse nach § 4 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag, werden vom für Inneres zuständigen Ministerium erteilt, soweit § 9 a Glücksspielstaatsvertrag oder dieses Gesetz die Zuständigkeit nicht anders regeln. Das für Inneres zuständige Ministerium ist auch zuständig für Erlaubnisse zur Einführung neuer Glücksspielangebote im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag oder zur Einführung neuer Vertriebswege oder zur erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag in Nordrhein-Westfalen.

Das für Inneres zuständige Ministerium ist auch für solche Veranstaltungen zuständig, die zugleich im Gebiet eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden sowie für Veranstaltungen, die über den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksregierung hinausgehen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes ermächtigen, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erteilen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Bundesland liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erstrecken soll.

b) Folgender Satz wird angefügt:

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium oder die nach § 9a Glücksspielstaatsvertrag zuständige Behörde stellt sicher, dass Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten im Sinne des § 3 Glücksspielstaatsvertrag ordnungsgemäß veranstaltet oder durchgeführt, Abgaben abgeführt und die in der Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Sie kann insbesondere

„Es kann die Befugnis zur Ermächtigung auch auf andere Behörden übertragen.“

1. die Erlaubnis widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen,

2. die Kosten der Veranstaltung oder Durchführung durch einen Sachverständigen prüfen lassen,

3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftsunterlagen des Erlaubnisnehmers einsehen und

4. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Erlaubnisnehmers teilnehmen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Erteilung von Erlaubnissen für die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen innerhalb ihres Bezirks,

2. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen im Sinne von § 3 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag,

3. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Wetten durch Wettvermittlungsstellen im Sinne von § 13 und

4. die Durchführung und die Beauftragung von Testkäufen im Sinne des § 11 Satz 3.

Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummern 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen

1. für gewerbliche Spielvermittler, die ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig werden. Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummern 1 bis 3 finden entsprechende

Anwendung. § 19 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag bleibt unberührt,

2. für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 9a Absatz 2 Nummer 1 Glücksspielstaatsvertrag;

3. für Werbung für Pferdewetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag, soweit der Veranstalter seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat;

4. für den Losverkauf durch Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder und durch Losverkäufer.

(5) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zuständig für die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit § 16.

(6) Eine Erlaubniserteilung im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Glücksspielstaatsvertrag steht der Erlaubniserteilung durch die zuständige Behörde des Landes NRW gleich.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20
Aufsichtsbehörden

(1) Die nach § 19 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag aus.

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Aufsichtsbehörde Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hierfür“ die Wörter „sowie die unerlaubte Werbung für erlaubtes Glücksspiel“ eingefügt.

(2) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist landesweit zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür

1. im Rundfunk,

2. soweit der Veranstalter des Glücksspiels weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen hat und sich die Maßnahme gegen den Veranstalter richtet oder

3. soweit die unerlaubten Glücksspiele oder die Werbung hierfür über Telekommunikationsanlagen übermittelt werden.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt

§ 1 Absatz 2 des Telemedienzuständigkeitsgesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137) und Zuständigkeiten, die sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag, dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334) in der jeweils geltenden Fassung oder dem WDR-Gesetz (Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998, GV. NRW. S. 265) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben hiervon unberührt. Maßnahmen der nach Satz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde, die sich gegen Rundfunkveranstalter richten, können nur im Einvernehmen mit der jeweils für den privaten Rundfunk zuständigen Zulassungsbehörde bzw. der für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Rechtsaufsicht erfolgen.

c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 15“ die Wörter „und der geldwäscherechtlichen Aufsicht nach § 50 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist,“ eingefügt.

(3) Im Übrigen sind die örtlichen Ordnungsbehörden für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür einschließlich der Maßnahmen nach § 15 zuständig.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21
Überleitungsvorschrift

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Überleitungsvorschrift“ die Wörter „, Anwendung von Bundesrecht, Einschränkung von Grundrechten“ angefügt.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 und dessen

Vermittlung durch Annahmestellen ist abweichend von § 2 ein Jahr nach Erteilung der ersten Konzession nach § 10a in Verbindung mit § 4c Glücksspielstaatsvertrag zulässig.

c) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Wörter „nach Absatz 1“ werden durch die Wörter „ ,die staatlich veranstaltet werden,“ ersetzt.

(2) Zweckabgaben aus Sportwetten nach Absatz 1 sind ausschließlich für sportliche und kulturelle Zwecke, für Zwecke des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit, für Zwecke der Jugendhilfe und für Zwecke der Wohlfahrtspflege nach § 21 Absatz 2 Spielbankgesetz sowie für Hilfeeinrichtungen für Glücksspielsüchtige zu verwenden.

d) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Dieses Gesetz ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen § 33i der Gewerbeordnung. Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die auf Grundlage der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

(3) Durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“

(3) Bis zur Inbetriebnahme der Sperrdatei durch die nach § 23 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag zuständige Behörde erfolgt die Datenübermittlung und der Datenabgleich nach § 12 Absatz 3 an die Stelle, die nach § 12 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) bestimmt worden ist.

10. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 22
Verordnungsermächtigung

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ressorts durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Erlaubnisverfahren nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit § 4 dieses Gesetzes, insbesondere zu Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,

a) In Nummer 2 wird das Wort „Zahl“ durch die Wörter „Art und Umfang“ ersetzt und nach dem Wort „Geschäftsraumes,“ werden die Wörter „das Erlaubnisverfahren, die Befristung und das Erlöschen der Erlaubnis," eingefügt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Art der Begrenzung der Zahl,“

c) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

d) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

e) Folgende Nummern 6 bis 9 werden angefügt:

„6. die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen hinsichtlich der nach §§ 13, 13a und 13b zulässigen Wettvermittlungsstellen, einschließlich der räumlichen Beschaffenheit und der Nutzung in den zur Wettannahme bestimmten Geschäftsräumen, dem Erlaubnisverfahren, der Erlaubnisvoraussetzungen zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle, besonders im Hinblick auf das räumliche Zusammentreffen mit anderen gewerblichen Einrichtungen, sowie Anforderungen an ein Sozialkonzept, die zu nutzende Software, an das zu beschäftigende Personal, die Schulungen und die Informationsmaterialien zur Vermeidung von Spielsucht und nähere Vorgaben für zulässige Wettterminals und Spielvorbereitungsterminals,

2. die Zahl und das Einzugsgebiet der Annahmestellen nach § 5 Absatz 5 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes,

3. die Zahl, die räumliche Beschaffenheit und das Einzugsgebiet der Wettvermittlungstellen nach § 13 sowie nähere Bestimmungen zur Nutzung in den zur Wettannahme bestimmten Geschäftsräumen,

4. die Mitwirkung an der Sperrdatei nach §§ 8, 23 Glücksspielstaatsvertrag und

5. die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag.

7. die Anforderungen an die Eröffnung, den Betrieb, die Sperre und die Rückabwicklung von Spielerkonten, die zu verwendende Software, die zu speichernden Daten, die Speicherdauer und den Datenschutzvorgaben,

8. die Voraussetzungen, die Art und Weise und die Rechtsfolgen der nach § 11 und § 20 Absatz 1 zulässigen Testkäufe und Testspiele und

9. die Voraussetzungen, den Ablauf und das Verfahren des nach § 13 Absatz 13 erforderlichen Losentscheids."

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Glücksspiele der Veranstalter anderer Länder nach § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag, deren Vermittlung ohne eine Veranstaltungserlaubnis der zuständigen nordrhein-westfälischen Behörde auch im Hinblick auf die Ziele des § 1 erlaubt werden kann (§ 7 Absatz 3).

11. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Nordrhein-Westfalen ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder vertreiben lässt,

2. entgegen § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Glücksspielstaatsvertrag Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,

3. entgegen § 5 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag im Fernsehen für öffentliches Glücksspiel wirbt,

4. entgegen § 5 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag im Internet oder über Telekommunikationsanlagen für öffentliches Glücksspiel wirbt,

5. entgegen § 5 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag für unerlaubte Glücksspiele wirbt,

6. entgegen § 6 Glücksspielstaatsvertrag seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die im Sozialkonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen,

7. entgegen § 7 Glücksspielstaatsvertrag seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,

8. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Glücksspielstaatsvertrag die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt,

9. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Glücksspielstaatsvertrag als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut vollziehbaren Untersagungsverfügungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht nachkommt,

10. entgegen § 14 Absatz 1 eine Kleine Lotterie veranstaltet oder eine gemäß § 15 Absatz 2 untersagte Veranstaltung durchführt,

11. entgegen § 14 Absatz 3 die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen (§ 15 Absatz 1) verstößt,

12. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 17 Glücksspielstaatsvertrag verstößt,

13. als gewerblicher Spielvermittler entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 1 Glücksspielstaatsvertrag nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterleitet oder entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 2 Glücksspielstaatsvertrag nicht bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen legt,

14. entgegen § 21 Absatz 5 oder § 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag gesperrte Spieler an den dort genannten Glücksspielen ohne die erforderliche Identitätskontrolle teilnehmen lässt,

15. entgegen § 16 Absatz 2 eine Spielhalle ohne die erforderlich Erlaubnis betreibt,

aa) In Nummer 17 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

16. entgegen § 16 Absatz 5 das Unternehmen anders bezeichnet,

17. entgegen § 16 Absatz 6 den Abschluss von Wetten und Lotterien, das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung zulässt,

18. entgegen § 17 die Sperrzeiten nicht einhält.

bb) Der Punkt am Ende von Nummer 18 wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden Nummern 19 bis 34 werden angefügt:

„19. eine Wettvermittlungsstelle ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt,

20. entgegen § 13 Absatz 2 die Wettvermittlungsstelle unterverpachtet oder für mehr als eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer Wetten vermittelt,

21. entgegen § 13 Absatz 2 die Wettvermittlung als Nebengeschäft betreibt,

22. entgegen § 13 Absatz 5 in anderen ortsgebundenen

Einrichtungen als in Wettvermitt-lungsstellen nach § 13 Absatz 2, Annahmestellen nach § 13b Absatz 1 oder an mobilen Ständen oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume, Wetten vermittelt,

23. entgegen § 13 Absatz 6 keine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle sicherstellt,

24. die Vorgaben aus § 13b Absatz 2 nicht beachtet,

25. entgegen § 13a Absatz 1 gegen die Vorgaben zur äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle verstößt,

26. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 1 und 2 das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu-lässt,

27. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 3 Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wett-vorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf, aufstellt oder betreibt,

28. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 4 Waren vertreibt oder andere Dienstleistungen er-bringt, die dem Zweck dienen, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen,

29. entgegen dem Verbot aus § 13a Absatz 2 Nummer 5 Speisen und Getränke unentgeltlich oder weit unter dem Einkaufspreis abgibt oder sonstige Vergünstigungen an Spielerinnen und Spieler gewährt,

30. entgegen dem Verbot des § 13a Absatz 2 Nummer 6 alkoholhaltige Getränke aus-schenkt oder verkauft,

31. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 7 Kredite, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen an Spielerinnen oder Spieler vergibt,

32. entgegen der Vorgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen Personen beschäftigt, die nicht die zur Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit oder vorgeschriebene Schulungen besitzen,

33. entgegen der Verpflichtung aus § 13 Absatz 2 Satz 4 die Vermittlung durch Betreiberinnen oder Betreiber durchführen lässt, die nicht die zur Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, oder

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder

2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. Gleiches gilt für durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten Gelder. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968, neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), ist anzuwenden. Der eingezogene Reinertrag ist den in § 10 genannten Zwecken zuzuführen.

34. gegen das Verbot aus § 13 Absatz 12 verstößt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1

1. Nummer 1, 2, 6, 7, 8, 11, 12, 14 bis 18 und 20 bis 34 im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde,

2. Nummer 1, 2 bei unerlaubtem Glücksspiel im Sinne des § 20 Absatz 2 die Bezirksregierung Düsseldorf,

3. Nummer 3, 4, 5 und 13 die Bezirksregierung Düsseldorf,

4. Nummer 9 das für Inneres zuständige Ministerium,

5. bei unerlaubtem Glücksspiel nach Nummer 1, 2, 10, 11, 15, 19 und 22 die örtliche Ordnungsbehörde und

6. im Übrigen die örtliche Ordnungsbehörde.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Fortgelten erteilter Erlaubnisse,“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1

1. Nummer 9 das für Inneres zuständige Ministerium,

2. Nummern 1, 2 und 5, soweit die Verstöße im Rundfunk oder über Telekommunikationsanlagen erfolgen, die Bezirksregierung Düsseldorf,

3. Nummern 1, 2 und 5, soweit der Veranstalter des Glücksspiels weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen hat und sich die Maßnahme gegen den Veranstalter richtet, die Bezirksregierung Düsseldorf,

4. Nummern 3 und 4 die Bezirksregierung Düsseldorf,

5. Nummer 13 die Bezirksregierung Düsseldorf,

6. Nummern 6 und 14 die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde,

7 Nummer 7 im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens, die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde,

8. im Übrigen die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgelten erteilter Erlaubnisse, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag nach seinem § 35 Absatz 2 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, gilt sein Inhalt bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Nordrhein-Westfalen als nordrhein-westfälisches Landesrecht mit Ausnahme der Zuständigkeiten zum ländereinheitlichen und gebündelten Verfahren nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, die für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Land übergehen. Dies ist durch das für Inneres zuständige Ministerium bis zum 1. September 2021 im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.

(3) Die nach altem Recht erteilten Erlaubnisse bleiben bis zum 31. Dezember 2012 in Kraft.

(4) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Dritter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1: Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten," durch die Wörter „im Rahmen der Experimentierklausel für Sportwetten nach § 10a" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bekanntmachung (§ 4b Absatz 1)" durch das Wort „Konzession" ersetzt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Die Zahl der Konzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase nicht beschränkt."

2. § 4b wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Auswahlkriterien“ gestrichen.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Auswahlverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen“ gestrichen.

   c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen“ gestrichen.

   d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.

4. § 9a Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“

5. § 10a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In dem bisherigen Satz werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2021“ ersetzt.

      bb) Es wird folgender Satz angefügt:
      „Im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Absatz 2 verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni 2024.“

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

   c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

6. § 29 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2: Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Erläuterungen:

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015; OVG Hamburg, U. v. 22.06.2017, BVerwG, U. v. 26.10.2017). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVGH, B. v. 16.10.2015).

II. Lösung

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat mit Beschluss vom 18. April 2019 gemäß § 35 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Glücksspielstaatsvertrag aufgehoben. Die Erteilung von Konzessionen an Veranstalter von Sportwetten ist insoweit rechtlich nunmehr möglich für die gesamte Geltungsdauer des Glückspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021. Durch eine hieran anknüpfende ergänzende punktuelle Änderung des Staatsvertrages wird das Modell der Experimentierphase weiterentwickelt und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Staatsvertrages erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Es wird klargestellt, dass die Experimentierphase für die Geltungsdauer des Glückspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 anwendbar ist.
- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben.
- Da ein Auswahlverfahren (§ 4b Absatz 5) nicht mehr erforderlich ist, sind die auf die Durchführung dieses Verfahrens abzielenden Regelungen anzupassen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der ländereinheitlichen Entscheidung. Das ländereinheitliche Verfahren vermeidet ein Nebenei-

nander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes – wie hier der glücksspielaufsichtlichen – Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196 f.).

Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder – ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten - nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. Nachw.).

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4a)

Durch die Änderung des § 4a Absatz 1 wird klargestellt, dass § 10 Absatz 6 derzeit ausschließlich in den Fällen der Experimentierklausel nach § 10a nicht anwendbar ist. Der bisherigen offeneren Formulierung bedarf es daher nicht.

Durch die Änderung des § 4a Absatz 2 wird geregelt, dass die Dauer der Konzession zu beschränken ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich weiterhin um eine zeitlich befristete Experimentierphase handelt. Die Dauer der Konzession ist nicht vorgeschrieben. Die Konzession kann daher durch die zuständige Behörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens auch für einen kürzeren Zeitraum als bis zum Auslaufen

der Experimentierklausel erteilt werden. Die Notwendigkeit, die Dauer der Konzession bereits in der Bekanntmachung nach § 4b Absatz 1 verbindlich festzulegen, ist durch den Wegfall der Kontingentierung der Sportwettkonzessionen entfallen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 4b Absatz 1).

§ 4a Absatz 3 wird dahingehend geändert, dass für die Dauer der Experimentierphase keine Beschränkung der Zahl der Konzessionen mehr erfolgt. Insofern entfällt auch die Notwendigkeit eines Auswahlverfahrens. Das trägt den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung, die auf Anträge von Konkurrenten vorbeugend bereits die Erteilung von Konzessionen unterbunden und damit eine rechtliche Ordnung des Sportwettenmarktes in absehbarer Zeit unmöglich gemacht haben. Die befristete Abweichung vom Grundsatz der Begrenzung der Zahl der Konzessionen ist daher als Ausnahme zu verstehen, die dem Verlauf der Gerichtsverfahren geschuldet ist. Die insbesondere in § 4a Absatz 4, § 4b Absatz 1 bis 4 und § 4c normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession bleiben ebenso anwendbar wie die Konzessionspflichten und aufsichtlichen Befugnisse (s. v.a. § 4e).

Zu Nummer 2 (§ 4b)

In § 4b werden die erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass die Anzahl der Konzessionen nicht mehr beschränkt ist, so dass keine Auswahl unter den Bewerbern erfolgen muss.

In der Folge entfällt auch die Erforderlichkeit, eine bestimmte Frist für die Einreichung von Bewerbungen festzulegen. Dieser bedurfte es bislang, weil zu einem bestimmten Termin die Auswahlentscheidung zwischen mehreren geeigneten Bewerbern nach § 4b Absatz 5 der bisherigen Fassung zu treffen war. Ein solches Verfahren erfordert die Festlegung einer Bewerbungsfrist. Sind die Konzessionen nicht kontingentiert, kann die Bewerbung um die Konzession und die Prüfung der Bewerbung hingegen jederzeit – d.h. auch zu einem späteren Zeitpunkt – erfolgen.

An einer (einmaligen) Bekanntmachung der Möglichkeit, sich um eine Konzession zu bewerben, im Amtsblatt der Europäischen Union unter Angabe der einzureichenden Unterlagen (§ 4b Absatz 1 Satz 2) wird festgehalten, um die Marktteilnehmer über die geänderten Bedingungen der Konzessionserteilung zu informieren.

Da es der Durchführung eines Auswahlverfahrens nicht mehr bedarf, entfällt der bisherige § 4b Absatz 5, der die Kriterien für die Durchführung des Verfahrens vorsah.

Die bislang verwendeten Begriffe wie „Konzession“, „Bewerbung“ und „Bewerber“ werden aus rein redaktionellen Gründen nicht angepasst, um die textlichen Eingriffe am bestehenden Staatsvertrag gering zu halten. In der Sache handelt es sich in der Neufassung um Antragsteller in einem Erlaubnisverfahren.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 4 Satz 1)

In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die Werberichtlinie als gesetzesauslegende Vorschrift der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Zu Nummer 4 (§ 9a Absatz 5 Satz 2)

§ 9a Absatz 5 Satz 2 stellt in der neuen Fassung heraus, dass dem Glücksspielkollegium als Organ der Exekutive keine Rechtsetzungsbefugnisse verliehen werden sollen.

Zu Nummer 5 (§ 10a)

In § 10a Absatz 1 wird die bisher nur in hier nicht erheblichen Teilbereichen tatsächlich laufende Experimentierphase bis 30. Juni 2021 erstreckt. Diese Regelung berücksichtigt den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz, die Befristung der Experimentierklausel nach dem bisherigen § 35 Absatz 1 aufzuheben. Aufgrund des vorgenannten Beschlusses ist die (bisherige) Experimentierklausel auch über den 30. Juni 2019 hinaus anwendbar mit der Modifikation, dass die Zahl möglicher Konzessionen nunmehr nicht mehr begrenzt ist.

Die bislang in § 10a Absatz 3 festgelegte Höchstzahl der Konzessionen wird als Konsequenz der Änderung des § 4a Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 6 (§ 29 Absatz 1 Satz 3)

Die Übergangsregelung in § 29 Absatz 1 Satz 3 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2020. Sollten bis dahin nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sein, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Für das Land Baden-Württemberg *):

Stuttgart ,den 3.4.2019

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für den Freistaat Bayern*):

München ,den 18. April 2019

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Berlin *):

Berlin ,den 26.3.19

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Brandenburg *):

Potsdam ,den 29.3.2019 Dietmar Woidke
Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für die Freie Hansestadt Bremen *):

Bremen ,den 26.03.19

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg *):

Hamburg ,den 4.4.2019

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Hessen *):

Wiesbaden ,den 26.3.2019

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern *):

Schwerin ,den 26.3.19

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Niedersachsen *):

Hannover ,den 22.3.2019

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Nordrhein-Westfalen *):

Düsseldorf ,den 4.4.2019

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Rheinland-Pfalz *):

Mainz ,den 6. April 2019

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Saarland *):

Saarbrücken ,den 5. April 2019

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für den Freistaat Sachsen *):

Dresden ,den 30. April 2019

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Sachsen-Anhalt *):

Magdeburg ,den 28.03.2019

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Schleswig-Holstein *):

Kiel ,den 9.4.2019

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für den Freistaat Thüringen *):

Erfurt ,den 28.3.2019

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland - Artikel 1

Mit der Zustimmung nach Artikel 1 dieses Gesetzes werden die für die Ratifizierung erforderlichen Voraussetzungen für das Land Nordrhein-Westfalen geschaffen.

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015; OVG Hamburg, U. v. 22.06.2017, BVerwG, U. v. 26.10.2017). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVGH, B. v. 16.10.2015).

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat mit Beschluss vom 18. April 2019 gemäß § 35 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Glücksspielstaatsvertrag aufgehoben und den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Anlage) unterzeichnet. Die Erteilung von Konzessionen an Veranstalter von Sportwetten ist danach insoweit rechtlich nunmehr möglich für die gesamte Geltungsdauer des Glückspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021. Durch eine hieran anknüpfende ergänzende punktuelle Änderung des Staatsvertrags wird das Modell der Experimentierphase weiterentwickelt und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Staatsvertrags erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Es wird klargestellt, dass die Experimentierphase für die Geltungsdauer des Glückspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 anwendbar ist.
- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben.
- Da ein Auswahlverfahren (§ 4b Absatz 5) nicht mehr erforderlich ist, sind die auf die Durchführung dieses Verfahrens abzielenden Regelungen anzupassen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der ländereinheitlichen Entscheidung. Das ländereinheitliche Verfahren vermeidet ein Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes von glücksspielaufsichtlichen Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196 f.).

Wenn eine Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung bezüglich ihrer Erteilung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder - ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten - nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m.w.N.).

II. Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag - Artikel 2

Der normative Rahmen für das Glücksspiel wurde im Wesentlichen bereits mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag gesetzt. Neben Änderungen, die sich aus Vorgaben der Rechtsprechung ergeben, müssen insbesondere die Erlaubnisvoraussetzungen für die Wettvermittlungsstellen an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Mit weiteren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden erforderliche weitere Detailregelungen in der rechtstaatlich gebotenen Form ermöglicht.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1:

Der Artikel 1 enthält die gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung des Landtags zu Staatsverträgen. Mit der Zustimmung zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) und dessen Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt gelten die Regelungen des Staatsvertrages nicht nur als Vertrag zwischen den vertragsschließenden Ländern, sondern auch als nordrhein-westfälisches Gesetz.

II. Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

- zu a):

Die Änderung ist eine Folge der Ersetzung des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) durch das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV NRW). Zur Klarstellung, dass § 33i GewO keine Anwendung mehr findet, wurde der Text insoweit angepasst.

- zu b) und c):

Die Regelungen wurden weitgehend aus der Glücksspielverordnung in den Gesetzestext übernommen, um in Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt des Artikels 80 Grundgesetz mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Eine inhaltliche Änderung zum bestehenden Rechtszustand ist damit nicht verbunden. Es sind redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Außerdem wurde

in den Absatz 7 eine klarstellende Ergänzung dahingehend aufgenommen, dass die Abstandsregelung für Wettvermittlungsstellen nicht für die Annahmestellen gilt, die neben den Lotterieangeboten die Wetten des staatlichen Wettveranstalters vermitteln. Die geringeren Abstände sind in diesen Fällen deshalb sachgerecht, weil dort die Vermittlung nur im Nebengeschäft erfolgt, keine Livewetten zulässig sind und die Räumlichkeiten nach den Gesamtumständen nicht dazu bestimmt sind, Spieler zu einer längeren Verweildauer in der Annahmestelle anzuregen. Hinzu kommt, dass diese Art von Vermittlung zeitlich begrenzt ist bis zum Auslaufen der Experimentierphase.

Zu Nummer 2:

- zu a):
Diese Regelung erleichtert das Verfahren zur Entsperrung. Mit ihr wird eine gesperrte Person in die Lage versetzt, ohne langwierige Ermittlungen einen Antrag auf Entsperrung zu stellen. Fehlte die Regelung, dürften im Falle einer Fremdsperre die Unterlagen nur bei der Stelle gespeichert werden, die nach § 23 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages die Sperrdatei führt, mit der Folge, dass die Betroffene oder der Betroffene sich immer an die Stelle, bei der die Sperrdatei geführt wird, wenden müsste, um an die Daten zu gelangen.

- zu b):
Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass auch Vermittlerinnen und Vermittler von Sportwetten verpflichtet sind, Spielersperren nach § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages, unter Beteiligung der Veranstalterin oder des Veranstalters, auszusprechen. Diese Verpflichtung ist wesentlicher Bestandteil des Spielerschutzes.

- zu c):
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Nummer 3:

Die Vorschrift ist grundlegend überarbeitet und daher insgesamt neugefasst worden. Sie enthält die Vorgaben, die sich hauptsächlich auf die Erlaubnisvoraussetzungen beziehen. Eine Reihe von Regelungen, die bisher in der Glückspielverordnung NRW enthalten waren, werden nun in Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt des Artikels 80 des Grundgesetzes ins Gesetz übernommen.

- Zu Absatz 1:
Der neue Absatz 1 entspricht dem vorherigen § 13 Absatz 1. Eine Änderung ist nicht vorgenommen worden.

- Zu Absatz 2:
Absatz 2 Satz 1 ergänzt die bisherige Definition einer Wettvermittlungsstelle um die Vorgabe, dass es sich um eine Vermittlung im Hauptgeschäft handeln muss, um die Glücksspielform nicht als allgegenwärtiges Gut des täglichen Lebens verfügbar zu machen und eine starke Bindung sowie Verantwortung der Vermittlerin oder des Vermittlers zu gewährleisten. Die Regelung ist im Übrigen an die Vorgabe für die Lotterieannahmestellen angepasst.

Die Untersagung der Nutzung der Erlaubnis von anderen Personen als der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer - zum Beispiel in Folge einer Nutzungsüberlassung oder eines Verkaufs - ist zwingende Voraussetzung für einen wirksamen Vollzug. Für die Aufsichtsbehörde muss jederzeit ermittelbar sein, wer Verpflichtete oder Verpflichteter aus der Erlaubnis

ist, wer Adressat von Aufsichtsmaßnahmen wäre und ob die Personen die für die Erlaubnis erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die von der Aufsichtsbehörde im Erlaubnisverfahren geprüft werden. Bei einer Unterverpachtung wäre dies erschwert. Hinzu kommt, dass nur die Wettveranstalterin oder der Wettveranstalter einen Antrag zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle stellen kann und diese Voraussetzung bei einer Unterverpachtung umgangen würde. Die Begrenzung der Befristung der Erlaubnis auf den 30.06.2024 knüpft an das Ende des Glücksspielstaatsvertrages an, der nach der Ergänzung des § 10a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages verlängert werden kann. Im Falle des Nichteintritts der Verlängerungsmöglichkeit endet die Genehmigung automatisch zum 30. Juni 2021.

- Zu Absatz 3:
Mit der Vorgabe soll verhindert werden, dass örtliche Sportwettvermittler die in der Konzession festgelegten Regelungen umgehen.

- Zu Absatz 4:
Die Mindestabstandsgebote sind denjenigen für Spielhallen nachgebildet. Wie dort soll erreicht werden, dass eine Spielerin oder ein Spieler sich nach Verlassen der Spielstätte gedanklich soweit vom Spielgeschehen getrennt hat, dass es eines neuen Entschlusses zur Fortsetzung des Spiels bedarf. Zur Wahrung der Kohärenz und Verhältnismäßigkeit erhalten die Erlaubnisbehörden auch für die Wettvermittlungsstellen - ähnlich wie bei Spielhallen - die Ermächtigung, auf den Einzelfall bezogene Besonderheiten zu berücksichtigen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29.03.2017 - 4B 919/16; Beschluss des VG Arnsberg vom 21.10.2013 - 1 L 395/13).

Der Abstand zu öffentlichen Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen soll helfen, einen Gewöhnungseffekt bei Kindern und Jugendlichen zu verhindern. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht am 7. März 2017 (1 BvR 1314/12) zum Spielhallengesetz Berlin entschieden, dass ein Mindestabstand von Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen zur Vermeidung eines solchen Gewöhnungseffektes zulässig ist. Nichts anderes gilt entsprechend für Wettvermittlungsstellen. Dabei sind unter Kinder- und Jugendeinrichtungen solche zu verstehen, die ihrer Art nach - wie Schulen - oder tatsächlich - wie Kinder- und Jugendbüchereien, Jugendclubs - vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden.

Die Mindestabstände dienen außerdem dazu, die Verfügbarkeit zu begrenzen und auf diese Weise durch eine faktische zahlenmäßige Begrenzung der Entstehung von Spielsucht entgegen zu wirken. Diese Art der Begrenzung berücksichtigt, dass nunmehr grundsätzlich eine zahlenmäßig unbeschränkte Erteilung von Sportwettkonzessionen rechtlich möglich ist.

Die Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht stellt ein legitimes Ziel für die Berufsfreiheit einschränkende Regelungen dar (BVerfG, 1 BvR 1314/12, Rn. 122). Damit soll das Abstandsgebot zur Verhinderung und Bekämpfung von Spielsucht dadurch beitragen, dass ein Spieler auf dem Weg von einer Wettvermittlungsstelle zur nächsten „auf andere Gedanken“ kommt (Abkühlungsphase).

- Zu Absatz 5:
Das Verbot einer Wettvermittlung außerhalb von den genehmigten Geschäftsräumen dient vor allem dem Spieler- und Jugendschutz. Mit ihm soll die unkontrollierte Verbreitung von Wettangeboten vermieden werden.

Absatz 5 stellt außerdem klar, dass Wettvermittlungsstellen und Spielhallen oder Spielbanken räumlich strikt zu trennen sind, um keine zusätzlichen suchtfördernden Anreize durch eine Verbreiterung des Spielformangebotes in der Spielstätte zu schaffen. Eine Wettvermittlung in Gaststätten ist ohnehin bereits nach Absatz 2 (Hauptgeschäft) nicht erlaubt.

Der Satz 2 stellt klar, dass als Vermittlung auch solche Handlungen zählen, die unmittelbar oder mittelbar zu einer Spielerkontoeröffnung führen oder eine Kontoeröffnung unmittelbar vorbereiten. Diese Klarstellung soll verhindern, dass außerhalb von Wettvermittlungsstellen Personen durch Vergünstigungen jedweder Art - zu Kontoeröffnungen veranlasst werden. Dabei ist es unerheblich, ob es tatsächlich unmittelbar zur Abgabe von Wetten kommt. Ergänzend enthält Absatz 5 das Verbot zur Aufstellung von Wettterminals außerhalb von Wettvermittlungsstellen. Mit diesem Verbot wird eine Gesetzeslücke geschlossen, die es bisher Personen ermöglichte, Terminals aufzustellen, ohne selber Vermittler zu sein. In diesen Fällen bestanden Vollzugsprobleme der Kommunen, die den Abbau derartiger Terminals gefordert haben.

- **Zu Absatz 6:**

Die Regelung ergänzt das allgemeine Betretungsverbot für Minderjährige nach § 6 des Jugendschutzgesetzes um die Verpflichtung, durch ständige Kontrollen die Durchsetzung in der Praxis zu gewährleisten. Da die Wettvermittlungsstellen bereits nach § 21 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages zur Einlasskontrolle gesperrter Spieler verpflichtet sind, handelt es sich insoweit hier lediglich um eine klarstellende Wiederholung.

- **Zu Absatz 7:**

Die Aufsichtsbehörden werden in die Lage versetzt, Zugang zu den erforderlichen Unterlagen zu erhalten, um ihren Aufsichtspflichten auch tatsächlich vollumfänglich nachkommen zu können. Dabei ist die Einsichtnahme in Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, immer nur im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung und nur so weit zulässig, wie diese Aufgabe es erfordert.

- **Zu Absatz 8:**

Die Regelung ermöglicht es, Geschäftsvorgänge durch Zurückverfolgung bis zur Konzessionärin oder zum Konzessionär vollständig auszuwerten, um etwa Manipulationen durch die Vermittlerin oder den Vermittler leichter aufdecken zu können. Zusätzlich soll das Spielerkonto zur besseren Erfüllung glücksspielrechtlicher Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz dienen. Die Einhaltung des Verbotes der Teilnahme Minderjähriger ist nur durch eine umfassende Identifizierung und Authentifizierung möglich, die am effektivsten durch die Anlegung eines Spielerkontos, für das dann auch nur einmal die Daten erhoben werden müssen, erreicht werden. Einsatzlimits, die eine Spielerin oder ein Spieler einrichten, können ebenfalls nur über ein Spielerkonto überwacht werden. Ob eine Person gefährdet sein könnte, glücksspielsüchtig zu werden, kann ebenfalls nur der Vermittlerin oder dem Vermittler auffallen, wenn sie oder er Informationen über das Spielverhalten erhält bzw. Zugriff darauf hat.

Mit dem Anspruch auf Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen werden der Schutz der Spielerinnen und Spieler und das Vertrauen in einen manipulationsfreien Spielbetrieb gestärkt.

- **Zu Absatz 9:**

Absatz 9 stellt klar, dass auch Wettvermittlungsstellen verpflichtet sind, Sozialkonzepte zu erstellen und das Personal zu schulen. Diese Verpflichtung dient dem Spielerschutz.

- **Zu Absatz 10:**

Die Verpflichtung soll verhindern, dass Gefahren für den Spieler und den Spielbetrieb dadurch entstehen, dass ungeeignete und unzuverlässige Personen beschäftigt werden, die direkten Einfluss auf den Spielbetrieb haben können.

- **Zu Absatz 11:**

Die Regelung stellt klar, dass auch für die Konzessionsnehmerinnen oder den Konzessionsnehmer, die ohne die Zwischenschaltung einer Vermittlerin oder eines Vermittlers Sportwetten

anbieten, die Regelungen für Wettvermittlungsstellen Anwendung finden, selbst wenn deren direkte Anwendung ausscheiden könnte, weil im Rechtssinne keine Vermittlung in diesen Fällen vorläge.

- **Zu Absatz 12:**

Das Verbot dient dem Spielerschutz. Es soll verhindern, dass versucht wird, durch gezielte Ansprache von Spielerinnen oder Spielern diese zur Abgabe von Wetten zu bewegen oder es versucht wird, Kündigungswillige umzustimmen. Dabei ist die Form der Ansprache unerheblich neben der persönlichen Ansprache, kommen auch Textnachrichten auf allen Kommunikationswegen oder die Gewährung von materiellen Anreizen in Betracht.

- **Zu Absatz 13**:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann es zu Konfliktsituationen der Gestalt kommen, dass verschiedene Antragsteller die Genehmigung zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle beantragen, die zueinander den Mindestabstand nicht einhalten. Sofern die Antragsteller den Konflikt nicht durch eine Einigung lösen können und es keine zwingenden Gründe gibt, die zu einer Auflösung des Konflikts führen könnten, darf die Genehmigungsbehörde die Auswahl durch Losentscheid treffen. Um weitere Einzelheiten auf der untergesetzlichen Ebene durch Rechtsverordnung vorgeben zu können, ist die entsprechende Ermächtigung vorgesehen.

- **Zu Absatz 14:**

Konzessionen für die Veranstalter von Sportwetten konnten aufgrund eines schwebenden Rechtsstreits vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof nicht erteilt werden. Dies hatte zur Folge, dass auch die Betreiberinnen und Betreiber von Wettvermittlungsstellen keine Genehmigung erhalten konnten, da diese Genehmigung voraussetzt, dass ein konzessionierter Wettveranstalter für diese Wettvermittlungsstelle einen Genehmigungsantrag stellt. Vor diesem Hintergrund hat das OVG Münster entschieden, dass Untersagungsverfügungen zum Betreiben von Wettvermittlungsstellen aufgrund fehlender Genehmigung nicht ergehen dürfen (Urteil vom 21. Januar 2017 - 4 A 3244/06). Seither werden in Nordrhein-Westfalen jene Wettvermittlungsstellen geduldet, die die materiellen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt haben.

Wettvermittlungsstellen, für die jedoch eine bestandskräftige Baugenehmigung besteht, sollen trotz eines Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot nach Absatz 4 Satz 1 für eine Übergangszeit betrieben werden dürfen, soweit die Betreiberinnen oder Betreiber die ansonsten erforderlichen glücksspielrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der im Gesetz vorgesehene Stichtag ist das Datum, an dem erstmals der Gesetzentwurf öffentlich gemacht worden ist. Hierdurch wird verhindert, dass nachträglich Voraussetzungen für diesen Ausnahmetatbestand geschaffen werden. Befristet ist die Übergangsregelung auf die geplante Laufzeit des Glücksspielstaatsvertrags.

Zu Nummer 4:

- **Zu § 13a:**

- **Zu Absatz 1:**

Die Vorgaben haben das Ziel, einen besonderen Anreiz zum Betreten derartiger Betriebsräume zu verhindern, andererseits aber auch Transparenz des Spielbetriebs durch Einsehbarkeit von außen zu fördern.

- Zu Absatz 2:
Die in Absatz 2 enthaltenen Verbote dienen vornehmlich dem Spieler- und Jugendschutz, insbesondere der Entstehung und Förderung von Spielsucht durch erleichterte Beschaffung von Zahlungsmitteln für Spieleinsätze oder durch Vergünstigungen sowie attraktive Zusatzangebote, die zum Betreten und Verweilen in der Spielstätte motivieren können, entgegen zu wirken. Dabei sind nicht grundsätzlich alle Dienstleistungen, die im Nebengeschäft erbracht werden verboten. Es sind nur solche unerlaubt, die einzig dem Ziel dienen, Personen zur Abgabe von Wetten zu veranlassen. Außerdem wird klargestellt, dass Selbstbedienungsterminals, die anonyme Wetten ohne Abgleich mit Spielersperren und Altersverifikation ermöglichen, verboten sind. Das Verbot ist erforderlich, um problematischem und pathologischem Glücksspielverhalten entgegenzuwirken und ggf. dieses besser erkennen zu können. Zulässig sind Wettterminals nur dann, wenn entweder durch die Nutzung nur ein Wettschein ausgedruckt wird, der an einer Kasse vom Personal registriert und einem Spielerkonto zugeordnet werden muss oder wenn mittels einer Spielerkarte eine direkte Registrierung der Wette auf dem Spielerkonto ermöglicht wird. In beiden Fällen ist es zwingende Voraussetzung, dass die Spielerin oder der Spieler eindeutig identifiziert und die Wette zweifelsfrei zugeordnet werden kann.

- Zu § 13b:

- Zu Absatz 1:
Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass Sportwetten, die nicht online und nicht als Livewetten abgegeben werden, in Annahmestellen glückspielrechtlich vermittelt werden dürfen, sofern es sich um eine Vermittlung im Nebengeschäft und von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Lotterievermittlung handelt. Diese Möglichkeit besteht nur während der Experimentierphase und soll die Rückholbarkeit des Experiments gewährleisten. Auf diese Weise wird verhindert, dass bestehende Strukturen des staatlichen Anbieters zerschlagen werden, die im Falle eines wieder auflebenden staatlichen Monopols benötigt werden, um die Schaffung eines hinreichenden Glücksspielangebotes für Sportwetten sicherzustellen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass Livewetten ebenso wie Wettterminals dort nicht gestattet sind. Erlaubt sind lediglich Spielvorbereitungsterminals, die die Abgabe einer Wette nicht ermöglichen. Die Beschränkungen gewährleisten, dass Abgabe einer Sportwette dort nur in der bisherigen eingeschränkten - bei den anderen Marktteilnehmern daher auch völlig unüblichen Vertriebsform zulässig ist und die Zulassung des Vertriebes von Sportwetten in Annahmestellen der Rückholbarkeit nach Ende der Experimentierphase zu dienen hat. Aus diesen Gründen handelt es sich nicht um eine ungerechtfertigte Privilegierung des staatlichen Anbieters oder um eine Diskriminierung von privaten Wettbewerbern.

- Zu Absatz 2:
Absatz 2 definiert näher, welche Anforderungen an eine Annahmestelle zu stellen sind, in der Sportwetten im Sinne des Absatzes 1 vermittelt werden dürfen. Diese Vorgaben sollen klarstellen, dass sie ihren Charakter als Annahmestelle für Lotterien behalten muss und insbesondere nicht zu einem längeren Verweilen einladen darf, um zum Wetten anzureizen. Sie muss nach den Gesamtumständen erkennbar von einer Wettvermittlungsstelle im Sinne des § 13 Absatz 1 zu unterscheiden sein. Die Befristung ergibt sich aus dem Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrages sowie der sich daran anschließenden Möglichkeit einer Verlängerung bis zum Ablauf des Erprobungszeitraumes.

Zu Nummer 5:

- zu a)
Es wird der Text des Absatzes 1 um einen Satz erweitert, der den Begriff der Spielhalle auf solche Unternehmen ausdehnt, die den Anschein erwecken, ein Gewerbe zu betreiben, das

keiner glücksspielrechtliche Erlaubnis bedarf, in der Realität jedoch den überwiegenden Anteil der Einnahmen aus der Aufstellung von Spielautomaten generieren.

- zu b):
Die Ergänzung in § 16 beruht auf der Ersetzung des § 33i der Gewerbeordnung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Eine inhaltliche Änderung zum vorherigen Gesetzestext ist damit nicht verbunden.

- zu c):
Diese Ergänzung ist erforderlich, um zu verhindern, dass Geldautomaten in Räumlichkeiten aufgestellt werden, die bei enger Auslegung nicht unter den Begriff der Spielhalle fielen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 19.11.2015 -4 B 710/15), obwohl sie wegen ihrer räumlichen Nähe aus Gründen des Spielerschutzes erfasst werden sollen. Die Änderung in Absatz 6 Nr. 3 beruht auf der Neufassung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

Zu Nummer 6:

Die Regelung dient der Anpassung der Spiel- und Sperrzeiten von Wettvermittlungsstellen an die der Spielhallen. Sie befand sich bisher in der Glücksspielverordnung NRW.

Zu Nummer 7:

- zu a)
Die Regelung dient der Klarstellung, dass sich die Befugnis des Ministeriums des Innern auch darauf bezieht, ein anderes Land zu ermächtigen, für das Land NRW eine Untersagungsverfügung zu erlassen. Die grundlegende Ermächtigung hierfür findet sich in § 9 Absatz 1 Satz 4 GlüStV, so dass dies nicht zu einer Veränderung der Rechtslage führt.

Zu Nummer 8:

- zu a):
Die Regelung stellt klar, dass die Glücksspielaufsichtsbehörde zu Ermittlungszwecken und zum Nachweis unerlaubten oder in Abweichung von den Bestimmungen der Erlaubnis angebotenen Glücksspiels Testkäufe und Testspiele durchführen darf, die nicht als behördliche Maßnahme erkennbar sind. Für den Sonderfall der Testkäufe und Testspiele mit Minderjährigen sieht der Glücksspielstaatsvertrag eine entsprechende Regelung bereits vor (§ 4 Abs. 3 Satz 4 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages). Die Befugnis zu Testkäufen und Testspielen umfasst lediglich die Beteiligung an vorhandenen öffentlichen Glücksspielangeboten, z.B. durch Loskäufe, die Platzierung von Wetten oder den Erwerb von Kundenkarten. Eine über die Annahme solcher Angebote hinausgehende Einwirkung auf den Willen des Veranstalters oder Vermittlers des Glücksspiels darf nicht erfolgen. Bei Aufsichtsmaßnahmen nach dem neuen Satz 2 dürfen unrichtigen Angaben zur Person verwendet werden, soweit solche Angaben – etwa für die Eröffnung von Spielerkonten im Internet – unerlässlich sind, um den Testkauf oder das Testspiel durchzuführen.

Durch die Aufnahme einer Befugnisnorm in das Ausführungsgesetz wird der für das geltende Recht teilweise vertretenen Auffassung, dass entsprechende Aufsichtsmaßnahmen zur Ermittlung unerlaubten Spiels ihrerseits nach § 285 des Strafgesetzbuches strafbar seien, der Boden entzogen und Rechtssicherheit geschaffen. Die Reichweite der Strafvorschrift kann durch Lan-

desrecht bestimmt werden, da es sich bei den §§ 284 ff. des Strafgesetzbuches um verwaltungsakzessorische Straftaten handelt, deren Regelungsbereich durch die entsprechenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften - hier das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - bestimmt wird. Die Strafbarkeit des Glücksspielveranstalters nach § 284 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

- zu b):

- zu aa):
Die Regelung dient der Klarstellung, dass sich die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf auch auf Anbieter erstreckt, die zwar über eine glücksspielrechtliche Erlaubnis verfügen, aber ohne Werbeerlaubnis im Internet oder Fernsehen Werbung geschaltet haben. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

- zu bb):
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

- zu c):
Bei der Zuständigkeitszuweisung handelt es sich nicht um eine neue Zuständigkeit der Kommunen, sondern lediglich um eine Klarstellung. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 50 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes, das mit seiner letzten Änderung im Bereich des Glücksspiels alle Glücksspielarten - mit Ausnahme der Spielhallen, der Totalisatoren, der Lotterien, die nicht im Internet veranstaltet werden und der Soziallotterien - erfassen will. In der Begründung zum Geldwäschegesetz heißt es:

„Geldwäscherechtlich Verpflichtete im Glücksspielbereich sind künftig sowohl alle unter den Glücksspielstaatsvertrag fallenden Glücksspiele als auch solche, die über keine entsprechende staatliche Erlaubnis verfügen."

Intention des Gesetzgebers war es - wie schon nach dem GWG a.F.-, dass die geldwäscherechtliche Zuständigkeit der glücksspielrechtlichen Zuständigkeit folgt (vgl. Achtelik in Herzog GwG, 3. Aufl. 2018, § 50, Rz.11 unter Verweis auf den Bericht des Finanzausschusses vom 08.11.2012, Drs. 17/11416). Damit wollte der Bundesgesetzgeber das Geldwäscherecht an das Glücksspielrecht anlehnen und sicherstellen, dass für beide Rechtsgebiete dieselben Behörden zuständig sind. Für den Bereich der illegal agierenden Glücksspielveranstalter und -vermittler gibt es begriffsnotwendig keine Erlaubnisbehörde. Folglich ist die glücksspielrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde gleichzeitig die geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde. Daraus folgt, dass die in Absatz 3 eingefügte Zuständigkeit den Kommunen bereits durch das Geldwäschegesetz auferlegt worden ist. Durch die Zuweisung der Zuständigkeit der Bezirksregierungen für das Genehmigungsverfahren der Wettvermittlungsstellen bezieht sich die geldwäscherechtliche Zuständigkeit der Kommunen lediglich auf die illegalen Wettvermittlungsstellen, für die sie glücksspielrechtlich nach § 20 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag bereits zuständig sind. Die Kommunen müssen nach dieser bestehenden Aufgabenzuweisung im Wege von Untersagungsverfügungen gegen illegale Wettvermittlungsstellen vorgehen. Im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen nach dem Geldwäschegesetz für diese Fallgruppe, haben die Länder in den diesbezüglichen Interpretationshilfen in der Nummer 43 festgelegt, dass dann, wenn eine glücksspielrechtliche Untersagungsverfügung erlassen worden ist, damit alle geldwäscherechtlichen Erfordernisse erfüllt worden sind. Einer zusätzlichen geldwäscherechtlichen Tätigkeit bedarf es folglich nicht, bis auf eine Verdachtsmeldung an die FIU. Mit dieser Meldung haben die Kommunen ihrer Aufsichtspflicht Genüge getan.

Zu Nummer 9:

- zu a):
Die Ergänzung in der Überschrift ist erforderlich, weil eine neue Regelung in § 21 aufgenommen wird.

- zu b):
Die in § 21 enthaltenen Überleitungsvorschriften sind nicht mehr erforderlich.

- zu c):
Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des Wegfalls des Absatzes 1.

- zu d):
§ 33i GewO ist durch das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag ersetzt worden. Diese Ersetzung wurde bereits durch das Ausführungsgesetz zum ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgenommen, wie der dortigen Begründung zu entnehmen ist, jedoch nicht im Gesetzestext selbst verankert. Dies wird mit dem nun vorliegenden neuen Absatz 2 nachgeholt. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinen Urteilen vom 16. April 2018 (4 A 589/17) und vom 16. Oktober 2017 (4 A 1607/16) in diesem Sinne entschieden. Zur Klarstellung, dass im Übrigen die Vorschriften der GewO weiter Anwendung finden, wird der neue Absatz 2 Satz 2 in das Gesetz aufgenommen.

Der neue Absatz 3 beinhaltet alle Grundrechte, in die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingegriffen werden kann. Damit wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 des Grundgesetzes Genüge getan.

Zu Nummer 10:
Die Nummer 10 enthält Änderungen im Bereich der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Die Gesetzgebungskompetenz hierzu ergibt sich aus den Artikeln 70 Absatz 1, 72 Absatz 1, 74 Absatz 1 und 80 Absatz 1 des Grundgesetzes, aus § 28 des Glücksspielstaatsvertrages sowie aus der Verwaltungs- und Verfahrenshoheit der Länder gemäß den Artikeln 83 und 84 des Grundgesetzes.

- zu a):
In Nummer 2 wird der Text ergänzt und damit die Ermächtigung konkreter gefasst, um den Anforderungen aus Artikel 80 des Grundgesetzes zu genügen.

- zu b):
Diese Änderung folgt aus dem Wegfall der zahlenmäßigen Begrenzung der Wettvermittlungsstellen.

- zu c) und d):
Die Erweiterung der Aufzählung bedingt die Änderungen.

- zu e):
Die neue Nummer 6 ermächtigt zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der alle in Bezug auf eine Wettvermittlungsstelle erforderlichen Regelungen getroffen werden. Dabei ist zur Ermöglichung eines wirkungsvollen Vollzuges, einer landesweit einheitlichen Erlaubniserteilung und zur Sicherstellung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages, insbesondere des Jugend- und Spielerschutzes, eine Vorgabe durch Rechtsverordnung erforderlich. Die grundlegenden Entscheidungen sind bereits in den §§13 bis 13b enthalten. Nähere Ausführungen und Anforderungen sollen in Rechtsverordnungen vorgenommen werden.

Die für das Führen von Spielerkonten spezifischen Anforderungen sind in einer Rechtsverordnung zu regeln (Nummer 7).

Die Regelung in der neuen Nummer 8 dient der landesweit einheitlichen Durchführung von Testkäufen und Testspielen zur Kontrolle der Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes.

Zu Nummer 11:

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten in Absatz 1 wird erweitert, um im Falle von Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben zusätzlich zu Untersagungsverfügungen auch im Wege von Verfahren aufgrund von Ordnungswidrigkeiten gegen Glücksspielveranstalter oder Glücksspielvermittler vorzugehen. Der Absatz 4 fasst die Zuständigkeiten für die jeweiligen Ordnungswidrigkeiten unter Berücksichtigung der Änderungen zusammen.

Zu Nummer 12:

Die Änderungen im § 24 beruhen auf dem Wegfall des Absatzes 3.

V. Zu Artikel 3:

Der Artikel enthält die Vorschriften zum Inkrafttreten des Mantelgesetzes.

Für den Fall, dass der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 gegenstandslos werden sollte, gilt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag unverändert bis zum 30. Juni 2021 fort. Der Entfall des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages hätte auf das Inkrafttreten der Änderungen des Ausführungsgesetzes keinen Einfluss. Die dort enthaltenen Änderungen sind unabhängig vom Zustandekommen des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag umsetzbar und setzen diesen nicht zwingend voraus.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Städtetag Nordrhein-Westfalen

LANDKREISTAG NordRhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail:

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1794

Alle Abg

Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen
Ihr Schreiben vom 17. Juli 2019, Eingang per E-Mail am 3. September 2019, Ihr Geschäftszeichen: I.A. 1 /A 05

16.09.2019

Städtetag NRW
Regine Meißner
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-2 49
regine.meissner@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 32.36.11 N

Landkreistag NRW
Dr. Markus Faber
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-310
m.faber@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 32.30.00

Städte- und Gemeindebund NRW
Christiane Bongartz
Referentin
Telefon 0211 4587-226«Durchwahl»
christiane.bongartz@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 15.0.22-003/006

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glückspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen und der Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu danken wir Ihnen. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr und bitten für die verspätete Stellungnahme um Verständnis, da uns die Anhörungsunterlagen erst am 3. September 2019 durch das Ausschusssekretariat per E-Mail zugegangen sind und damit eine nur sehr kurzfristige Beteiligung unserer Mitglieder möglich war. Vor dem Hintergrund müssen wir uns auch vorbehalten, mögliche weitere Hinweise, die uns im Nachgang zu dieser Stellungnahme erreichen, vorzutragen.

Vorab möchten wir auf den zentralen Kritikpunkt der kommunalen Spitzenverbände gesondert hinweisen: Des Gesetzentwurf sieht vor, dass die örtlichen Ordnungsbehörden die geldwäscherechtliche Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG) für unerlaubte Glücksspiele übernehmen sollen. Diese Aufgabenübertragung wird von den Kommunen entschieden abgelehnt. Es handelt sich keineswegs um eine bloße Klarstellung bestehender Zuständigkeiten, sondern um eine neue Aufgabe. Die bisherige glücksspielrechtliche (nicht geldwäscherechtliche!) Aufsicht der Kommunen beschränkt sich allein auf eine ggf. ordnungsbehördlich zu erteilende Schließungsanordnung. Für die glücksspielrechtliche Genehmigung sind unstrittig die Bezirksregierungen verantwortlich. Genau an diese allgemeine glücksspielrechtliche Aufsicht knüpft das GwG an. Wir weisen darauf hin, dass das Geldwäschegesetz in § 50 Nr. 8 GwG gerade keine Unterscheidung der Aufsichtsbehörde zwischen legalen

und illegalen Betrieben vornimmt. Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz ist die glücksspielrechtliche Erlaubnisbehörde, mithin die Bezirksregierungen (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 AG GlüStV NRW).

Bereits bisher werden die organisatorischen Strukturen und personellen Ressourcen zur Ausübung der Aufsicht über das GwG bei den Bezirksregierungen vorgehalten. Dort wird die entsprechende Qualifikation und Fachkompetenz vorgehalten, die für die Bekämpfung von Geldwäsche als einem wichtigen Element im Kampf gegen organisierte Kriminalität und der Verbindung zur Terrorismusfinanzierung notwendig ist. Für diese Aufgabe ist ein überregional koordiniertes Tätigwerden erforderlich, so dass es auch Gründen eines effizienten Gesetzesvollzugs sinnvoll ist, die Bezirksregierungen weiterhin mit der Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz zu betrauen. Die kommunalen Ordnungsbehörden sind nicht die richtige Ebene für die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 (Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrages)

- **Anforderungen an Wettvermittlungsstellen gemäß § 13 - 13 b**

Wir halten die vorgesehenen Änderungen für Wettvermittlungsstellen, vergleichbar mit den Anforderungen an Spielhallen, grundsätzlich für gerechtfertigt.

Allerdings wird die Verschärfung der Vorschriften für diesen Gewerbezweig, insbesondere das Verbot der Bereitstellung von Wettterminals z. B. in Gaststätten und gaststättenähnlichen Betrieben zu einem erheblichen Überwachungsmehraufwand führen. Allein die Reduzierung der Geldspielgeräte von drei auf zwei an der Zahl in Gaststätten zum 11. November 2019 stellt bei der Vielzahl von Gastronomiebetrieben insbesondere in großen Städten eine deutliche Herausforderung dar. Zudem ist zu befürchten, dass sich Gastwirte nach weiteren Einnahmequellen umsehen. Dies könnte in der Folge auch durch die Aufstellung von dann illegalen Wettterminals erfolgen. Durch dieses Verhalten könnten mehrfache Kontrollen in kurzen Zeitabständen erforderlich sein. Denn nur mit entsprechendem Kontrolldruck und den erforderlichen personellen Ressourcen ist die Umsetzung des Gesetzes erfolgreich zu gestalten.

Festzustellen ist darüber hinaus, dass keine generellen Übergangsregelungen für die Sportwettvermittlungsstellen bzw. Wettbüros vorgesehen sind. Hier besteht Klärungsbedarf bezüglich des Verbots des Ausschanks, Konsums und Verkaufs von Getränken (§ 13 a Abs. 2 Ziffer 6) sowie der neuen Abstandsregelungen (§ 13 Abs. 4: 350 m zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, vormals 200 m). Die vorgesehene Übergangsregelung in § 13 Abs. 14 bezieht sich nur auf den Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen nach § 13 Abs. 4 S. 1.

Neufassung § 13 Absatz 13 n.F.
Das Losverfahren wurde im Bereich der Spielhallen in Niedersachsen als rechtswidrig verworfen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.09.2017, 11 ME 330/17) und in Berlin seitens des BVerwG (BVerwG, Urteil vom 16.12.2016, Aktenzeichen 8 C 6.15) nur als „ultima ratio" anerkannt. Es ist daher fraglich, was die Landesregierung dazu veranlasst davon auszugehen, dass hier die Standortauswahl auf das Losverfahren gestützt werden kann. Ein solches Verfahren birgt bei unsachgemäßer Verfahrensverkürzung erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Neuregelung § 13a Absatz 1 n.F.
Aus Klarstellungsgründen wäre eine prozentuale Verklebung konkret zu definieren. Derzeit bekleben viele Anbieter zumindest noch partiell die Schaufenster, teilweise auch mit Abbildungen ihrer jeweiligen prominenten Werbeträger. Teilweise werden die Schaufenster auch nur auf Augenhöhe verklebt und lediglich

die Zugangstüren frei gelassen, andere Anbieter sind dazu übergangen, vor nicht verklebten Fenster entsprechend hohes Mobiliar aufzustellen. Eine konkrete Regelung für diese Fälle und wer die Zuständigkeit zur Kontrolle und Ahnung von Verstößen inne hat sollte vorgesehen werden.
Die örtlichen Ordnungsbehörden dürften diese Feststellungen lediglich treffen können und der Erlaubnisbehörde melden bzw. mit Fotoberichten zur Verfügung stellen. Seitens der Bezirksregierungen wird künftig eine Mitwirkung bei Kontrollen vor Ort erforderlich sein, um effizient Maßnahmen zu treffen.

Neuregelung § 13a n.F.
Die Aufenthaltsqualität in einigen Wettannahmestellen ist so hoch, dass die Kommunen aktuell baurechtlich von Vergnügungsstätten ausgehen. Wir regen daher an eine ergänzende Regelung diesbezüglich einzufügen. Im Umkehrschluss aus der Regelung des § 13b Absatz 2 Satz 6 AG GlüStV n.F. dürfen in Wettannahmestellen Bildschirme für Livewetten und Sitzgelegenheiten angeboten werden.
Dagegen dürften künftig Wettvermittlungen in sogenannten Sportcafés und Sportbars ausgeschlossen sein.
Begrüßenswert wäre daher eine klare Zuordnung der Wettannahmestellen zum baurechtlichen Bereich der Vergnügungsstätten anhand weiterer Kriterien (Größenstufung, Aufenthaltsqualität). Bisher sind durchaus Unternehmen mit kleinen Wettvermittlungsstätten ohne besondere Aufenthaltsqualität am Markt, die den Annahmestellen nachgebildet sind und bei denen bauplanerische Steuerungen bisher nicht erfolgen konnten.
Spielhallen hingegen sind grundsätzlich Vergnügungsstätten.

- **Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde nach dem Geldwäschegesetz (§ 50 Nr. 8) gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzentwurfes**

§ 20 Abs. 3 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag sieht vor, dass den örtlichen Ordnungsbehörden für unerlaubte Glücksspiele die Zuständigkeit für die geldwäscherechtliche Aufsicht nach § 50 Nr. 8 GwG übertragen wird.

Dem widersprechen wir – wie oben erwähnt – entschieden und lehnen die Übertragung dieser neuen Aufgabe ab.

Einhaltung des Konnexitätsprinzips aus der Landesverfassung

Entgegen den Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf handelt es sich bei der Zuständigkeitszuweisung nach § 50 Nr. 8 Geldwäschegesetz (GwG) nicht um eine Klarstellung hinsichtlich einer bestehenden Aufgabe, sondern vielmehr um die Übertragung einer neuen Aufgabe. Bisher haben die örtlichen Ordnungsbehörden diese Aufgabe bekanntermaßen nicht wahrgenommen, weshalb das Land diese neue Zuständigkeit zunächst im Wege zweier Erlasse auf die örtlichen Ordnungsbehörden zu übertragen beabsichtigte. Sowohl diese Erlasse als auch die jetzige Änderung bzw. Ergänzung des § 20 Abs. 3 des Gesetzentwurfes wären nicht erforderlich, wenn die Zuständigkeit bereits von Anfang an bei den örtlichen Ordnungsbehörden gelegen hätte. Es handelt sich vielmehr um die Übertragung einer neuen Aufgabe nach Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW).

Art. 78 Abs. 3 LV NRW legt eindeutig fest, dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Gesetz und Rechtsverordnung nur dann neue Aufgaben übertragen werden können, wenn dabei gleichzeitig Bestimmung über die Deckung der Kosten getroffen werden. Dafür muss durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich geschaffen werden. Das Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) enthält detaillierte Ausführungen dazu, wie ein solches Kostenfolgeabschätzungsverfahren ausgestaltet werden muss. Allerdings

enthält der Gesetzentwurf Ausführungen bzgl. der Kosten der neuen Aufgabe. Dementsprechend fordern wir das Land auf, umgehend eine entsprechende Kostenfolgeabschätzung unter der verpflichtenden Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach § 7 KonnexAG durchzuführen, wenn an der aus unserer Sicht nicht sinnvollen Aufgabenübertragung festgehalten werden soll.

Auch wenn die Belastungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen im Ganzen die sog. Wesentlichkeitsschwelle von 4,5 Mio. Euro ggfs. nicht überschritten wird, kann dies erst nach Abschluss einer Kostenfolgeabschätzung festgestellt werden. Darüber hinaus wäre auch eine Belastung, die unterhalb des Schwellenwertes wäre, für die mögliche Ausgleichspflicht nach § 2 Abs. 5 Satz 2 KonnexAG (sog. Kumulationsregelung) von Relevanz. Auch wenn mehrere Gesetzesvorhaben einer Behörde bzw. eines Ministeriums unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle bleiben, müssen diese in einem Fünf-Jahreszeitraum zusammengerechnet werden und bei gemeinsamer Überschreitung der Schwelle doch ersetzt werden. Daher hat das Land in jedem Fall eine Kostenfolgeabschätzung vor der Verabschiedung bzw. dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfes durchzuführen. Wir fordern daher eindringlich, ein entsprechendes Beteiligungsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden nach den Vorschriften des KonnexAG durchzuführen.

Fehlerhafte Begründung des Gesetzentwurfes

Während im Vorentwurf des aktuellen Entwurfs noch fehlerhaft ausgeführt wurde, dass die Kommunen für das **Genehmigungsverfahren** der Wettvermittlungsstellen und damit für die geldwäscherechtliche Aufsicht nach § 50 GwG zuständig wären, wurde diese fehlerhafte Aussage zwar hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens korrigiert, nicht aber die darauf beruhende fehlerhafte Schlussfolgerung, die Kommunen wären für die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz zuständig.

Es ist sowohl system- als auch sinnwidrig anzunehmen, die Kommunen könnten geldwäscherechtlich hinsichtlich unerlaubter Glücksspielbetriebe zuständig sein, wenn sich die kommunale (glücksspielrechtliche) Aufsicht allein auf eine ggf. ordnungsbehördlich zu erteilende Schließungsanordnung beschränkt, alles andere aber, sowohl die Erlaubniskompetenz als auch die Zuständigkeit gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (§ 23 Abs. 4 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes zum Ausführungsgesetz NRW) bei den Bezirksregierungen liegt.

Auch die in der Begründung getroffene Aussage, für den Bereich der illegal agierenden Glücksspielveranstalter und -vermittler gebe es begriffsnotwendig keine Erlaubnisbehörde, geht vollkommen fehl. Jedenfalls lässt sich hieraus nicht die Unzuständigkeit der Bezirksregierungen ableiten, denn diese sind grundsätzlich Erlaubnisbehörden für Wettvermittlungsstellen gemäß § 19 Abs. 3 AG GlüStV NRW, insbesondere dann, wenn eine illegale Wettvermittlungsstelle legal werden will.

Keine konsequente Argumentation des Landes

Wir kritisieren im Übrigen, dass die Auffassung des Landes, die Kommunen wären für die geldwäscherechtliche Aufsicht unerlaubt geführter (glücksspielrechtlicher) Betriebe zuständig, nicht mit einer konsequenten Argumentation, sondern mit immer neuen Ansätzen vertreten wird. Es entsteht der Eindruck, als wolle sich das Land einer lästigen Aufgabe entledigen.

So wurde in den ursprünglichen Erlassen der Bezirksregierungen die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden noch auf § 50 Nr. 9 GwG gestützt (obwohl Nr. 4 der Anlage zur Gewerberechtsverordnung regelt: Zuständig hinsichtlich der Ausübung der Aufsicht gem. § 50 Nr. 9 GwG ist die jeweilige Bezirksregierung), wird nunmehr § 50 Nr. 8 GwG als Anspruchsnorm zur Begründung der kommunalen Zuständigkeit nach dem Geldwäschegesetz herangezogen. Dabei verkennt das Land jedoch, dass § 50 Nr. 8 GwG bei der Regelung der zuständigen Aufsichtsbehörde für Veranstalter und Vermitt-

ler von Glücksspielen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG keine Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Betrieben vornimmt. Das Abstellen auf illegale Wettvermittlungsstellen im Rahmen des Geldwäschegesetzes ist daher irrelevant.

Nach dem Wortlaut des § 50 Nr. 8 GwG folgt die Aufsichtspflicht — soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt — der Zuständigkeit zur Erteilung der glückspielrechtlichen Erlaubnis. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass § 50 GwG sehr wohl eine Unterscheidung zwischen Aufsichts- und Erlaubnisbehörden kennt. Deutlich wird dies in § 50 Nr. 2 GwG, wonach die geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde auch zugleich die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde, in diesem Fall für das Versicherungswesen, ist. § 50 Nr. 8 GwG bestimmt ausdrücklich, dass die geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde für die Veranstalter und Vermittler von Wettvermittlungsstellen die für die Erteilung der glückspielrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde ist. Insoweit liegt hier eine bewusste Entscheidung des Bundesgesetzgebers vor, der auf die glücksspielrechtliche Erlaubnisbehörde abstellt.

Eine solche Unterscheidung sieht auch das nordrhein-westfälische Landesrecht vor, indem in § 19 bzw. § 20 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV NRW) zwischen der Zuständigkeit zur Erlaubniserteilung und der Zuständigkeit zur Ausübung der Glücksspielaufsicht unterschieden wird. § 19 Abs. 3 Nr. 3 AG GlüStV NRW regelt eindeutig, dass die Bezirksregierungen für die Erteilungen von Erlaubnissen für die Vermittlung von Wetten und Wettvermittlungsstellen im Sinne von § 13 AG GlüStV NRW zuständig sind. An diese Zuständigkeit zur Erlaubniserteilung nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 AG GlüStV NRW knüpft die Vorschrift des § 50 Nr. 8 GwG an. Sie regelt ausdrücklich die Zuständigkeit der Erlaubnisbehörde. Dabei sieht das Geldwäschegesetz keine Unterscheidung nach konzessionierten oder nicht konzessionierten, legalen oder illegalen Betrieben vor. Diese Unterscheidung ist dem § 19 AG GlüStV NRW ebenso fremd wie den vorliegend genannten Normen des Geldwäschegesetzes.

Auch ist der Wortlaut des § 50 Nr. 8 GwG nicht missverständlich, wie bisher vom Land als Begründung für die Zuständigkeitszuweisung angeführt wurde. Gänzlich unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis auf die Glücksspielaufsicht der örtlichen Ordnungsbehörden. Die aufsichtsrechtliche Tätigkeit nach dem Glücksspielstaatsvertrag kann nicht mit der geldwäscherechtlichen Aufsicht gleichgesetzt werden. Der Bezug auf die in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Januar 2019, nach denen § 50 Nr. 8 GwG so ausgelegt werden müsse, dass die glücksspielrechtliche Aufsichtsbehörde gleichzeitig die geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde sein solle, kommt vorliegend nicht zum Tragen, da vom insoweit eindeutigem Gesetzeswortlauf auszugehen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Vorschrift des § 50 Nr. 8 GwG zukünftig geändert werden könnte. Der geltende Gesetzeswortlaut bestimmt als Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz eindeutig die glücksspielrechtlichen Erlaubnisbehörden. Die Auslegung einer Gesetzesnorm gegen eine eindeutige Formulierung wie hier vorliegend ist unzulässig.

Im Übrigen vertritt das Bundesministerium der Finanzen in seinem vorgenannten Schreiben die Auffassung, „... das die für die **allgemeine** glücksspielrechtliche Aufsicht zuständige Behörde auch die Zuständigkeit für die geldwäscherechtlichen Vorgaben hat". Nur „soweit Besonderheiten des Landesrechts ... in bestimmten Fällen eine abweichende Regelung erfordern, könnte diese ... auf Ebene des Landes getroffen werden" und wäre eben nicht durch eine „Überinterpretation des Wortlautes in die Norm hineinzulesen". Damit unterstreicht das Bundesministerium der Finanzen zwei Aspekte: zum einen ist die Gesetzgebungskompetenz restriktiv zu sehen, soweit es mit Blick auf die Zielrichtung der in Rede stehenden Norm und des Geldwäschegesetzes ganz allgemein überhaupt opportun ist. Zum anderen ist die Stellungnahme des Bundesministeriums nur so zu verstehen, dass die Bekämpfung der Geldwäsche in der staatlichen — und hier speziell der des Landes — Aufbau- und Ablauforganisation

einen so hohen Stellenwert einnehmen soll, da nur eine überörtliche Kompetenzbündelung (allgemeine Aufsicht) dieses Ziel effektiv zu leisten imstande sein dürfte.

Dies deckt sich im Übrigen auch mit den Regelungen anderer Bundesländer, in denen ganz überwiegend die Bezirksregierungen oder vergleichbare Ebenen die Aufsichtstätigkeit nach dem Geldwäschegesetz wahrnehmen.

Geldwäscherechtliche Aufsicht ist staatliche Aufgabe

Die Zuständigkeitszuweisungen des Geldwäschegesetzes und der Gewerberechtsverordnung sehen ausnahmslos eine Zuständigkeit der Bezirksregierungen vor. Die geldwäscherechtliche Zuständigkeitsaufsicht gilt ausnahmslos für sämtliche nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten (§ 50 Nr. 1— 9 GwG). Deshalb wird auch bei den Bezirksregierungen die entsprechende Qualifikation und Fachkompetenz vorgehalten. Dies ist auch sachgerecht, weil das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, die der Terrorismusfinanzierung dienen und Zwangsprostitution und Drogenhandel erst attraktiv machen, ein überregional koordiniertes Tätigwerden erfordert. Eine pflichtgemäße Umsetzung des Geldwäschegesetzes durch die kommunalen Ordnungsbehörden würde den Aufbau entsprechender Organisationseinheiten erfordern.
Dies wird auch aus der kommunalen Praxis übereinstimmend bestätigt. So wurde seitens des Ordnungsamtes einer Mitgliedskommune gemeinsam mit Mitarbeitern der Ordnungsämter anderer Kommunen eine gemeinsame Kontrolle in einem ausgewählten Wettvermittlungsbüro durchgeführt. Dabei wurden die von den Bezirksregierungen zur Wahrnehmung der neuen Aufgabe zur Verfügung gestellten Checklisten und Arbeitshilfen verwendet. Bei dieser gemeinsamen Kontrolle sollte herausgefunden werden, ob das Fachwissen/die Kenntnisse mit Hilfe der Arbeitshilfen ausreichend sind, um die Situation vor Ort beurteilen zu können. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Kontrollbögen der Bezirksregierungen auf die hier üblichen Betriebe nicht anwendbar sind. So konnte weniger als ein Drittel der Checkliste gemeinsam beantwortet werden. Als problematisch wurde u. a. die Einsicht in die Risikoanalysen und deren Beurteilung gesehen. Bei vielen Wettbüros handelt es sich um Franchise-Unternehmer, die als Wettvermittler fungieren. Unterlagen über die Prüfung der eigenen Mitarbeiter auf Zuverlässigkeit lagen meistens nicht vor, ebenso wenig wie Risikoanalysen und andere Sicherungsmaßnahmen. Diese müssten beim Wettunternehmen selbst eingesehen werden, deren Betriebssitz jedoch vielfach nicht in der jeweiligen Kommune liegt.

Fazit:

Nach alledem halten wir es für dringend geboten, dass das Land von der beabsichtigten Übertragung der Aufsichtstätigkeit nach dem Geldwäschegesetz auf die örtlichen Ordnungsbehörden für Wettvermittlungsstellen absieht und stattdessen die Aufgabe weiterhin auf staatlicher Ebene (Bezirksregierungen) verortet. Dies ist schon im Sinne einer effektiven und effizienten geldwäscherechtlichen Aufsicht notwendig, deren Ziel der Kampf gegen organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung ist. Sollte diese Aufgabe tatsächlich auf kommunale Ordnungsbehörden übertragen werden, wäre der Aufbau entsprechender kommunaler Organisationseinheiten notwendig. Die damit einhergehenden Kosten wären konnexitätsrelevant und müssten vom Land ermittelt und getragen werden.

Wir bitten daher eindringlich um Berücksichtigung dieser Frage bei dem vorliegenden Gesetzentwurf. Die Zuständigkeitsverlagerung der geldwäscherechtlichen Aufsicht auf kommunale Ordnungsbehörden ist den Zwecken des Geldwäschegesetzes nicht zuträglich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

STELLUNGNAHME
der Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW

Expertengespräch des Hauptausschusses
am 26. September 2019, 11.00 Uhr

Gesetzentwurf der Landesregierung: Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen
Drucksache 17 / 6611

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1839

Alle Abg

Allgemeine Vorbemerkungen:

Glücksspiele sind demeritorische Güter

Bei Glücksspielen – unabhängig davon in welchem Kontext sie gespielt werden – handelt es sich um demeritorische Güter, die – je nach Suchtpotential – erhebliche sozialschädliche Auswirkungen (Verschuldung, Kriminalität, Suizidalität etc.) haben können. Präferiert wird daher ein kleiner, streng regulierter Glücksspielmarkt. Diese Forderung leitet sich auch aus der Erkenntnis ab, dass Glücksspielanbieter einen Großteil ihrer Umsätze mit Kunden erzielen, welche die Kontrolle über ihr Glücksspielverhalten verloren haben. Die Haupteinnahmen konzentrieren sich auf eine kleine Gruppe der Kunden bzw. Gäste.[1]

Lebenszeit- und 12-Monats-Prävalenz (Teilnahme an Glücksspielen)

Die Mehrheit der Deutschen nimmt nicht an Glücksspielen teil. Einer neueren Untersuchung der BZgA[2] zufolge, haben in den vergangenen 12 Monaten „nur“ 37,3 % der Befragten an irgendeinem Glücksspiel teilgenommen. Aufgeschlüsselt nach hier in Frage kommenden Glücksspielen ergibt sich folgendes Bild:

Lebenszeitprävalenz in % (Teilnahme)		**12-Monats-Prävalenz in % (Teilnahme)**	
an irgendeinem Glücksspiel	75,3 %	an irgendeinem Glücksspiel	37,3 %
Gew. Geldspielautomaten	20,7 %	Gew. Geldspielautomaten	2,6 %
Sportwetten	7,0 %	Sportwetten	2,4 %
Onlineglücksspiele	4,8 %	Onlineglücksspiele	0,6 %

[1] Vgl. Ingo Fiedler (2016): Glücksspiele. Eine verhaltens- und gesundheitsökonomische Analyse mit rechtspolitischen Empfehlungen. Frankfurt am Main: Peter Lang.
[2] Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2017): Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Surveys 2017 und Trends. Köln.

Wer ist von Glücksspielsucht betroffen?

Der genannten BZgA Untersuchung[3] zufolge gelten als soziodemografische Risikofaktoren für ein mindestens problematisches Glücksspielverhalten:

- Alter unter 25 Jahre
- niedriger Bildungsstatus
- Migrationshintergrund
- männliches Geschlecht

Befragte mit mindestens problematischem Glücksspielverhalten präferieren das „Kleine Spiel", Casinospiele im Internet, Bingo, Geldspielautomaten und Oddset-Spielangebote.

Akzeptanz in der Bevölkerung für gesetzliche Bestimmungen

Im Jahr 2007 befanden 58,6 % der Befragten, dass Glücksspiele mit Geldeinsatz im Internet verboten sein sollten. Im Jahr 2009 war dieser Anteil zunächst auf 62,8 % angestiegen, um dann im Jahr 2013 auf 59,0 % und im Jahr 2015 noch einmal deutlich auf 52,5 % zurückzugehen. Im Jahr 2017 bleibt dieser Anteil mit 53,4 % nahezu unverändert. Die Zustimmung zur Regelung, dass in Deutschland Glücksspiele mit Geldeinsatz nur unter Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt werden dürfen, ist seit 2007 (83,5 %) bis zum Jahr 2013 sukzessive angestiegen (88,0 %), im Jahr 2015 wieder leicht auf 85,3 % zurückgegangen und im Jahr 2017 signifikant auf wieder 87,1 % angestiegen.[4]

Bedeutung der Suchtprävention und -bekämpfung

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach sehr deutlich die rechtliche Zulässigkeit der restriktiven Regulierung von Spielhallen bestätigt. Hier z.B. in seinem Urteil vom 07.03.2017:

> „[…] Das wegen der schweren Folgen der Spielsucht und des erheblichen Suchtpotentials des gewerblichen Automatenspiels hohe Gewicht der Spielsuchtprävention und des Spielerschutzes überwiegt gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse der Spielhallenbetreiber, von der Verpflichtung zur Einhaltung der neuen Erlaubnisanforderungen verschont zu bleiben. Danach ist auch eine deutliche Begrenzung der Einnahmemöglichkeiten durch den Betrieb von Spielhallen zugunsten der konsequenten Verfolgung des überragend wichtigen Gemeinwohlziels der Suchtprävention und -bekämpfung hinzunehmen" (Randnotiz 159, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/03/rs20170307_1bvr131412.html)

Wir führen diese Aussage hier auf, um deutlich zu machen, welchen Stellenwert die Suchtprävention und -bekämpfung aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts hat. Sie wird als überragend wichtiges Gemeinwohlziel benannt. Wirtschaftliche Interessen sind dem nachgelagert.

[3] BZgA (2017)
[4] BZgA (2017). S. 195

Aus Sicht der Suchtprävention zu begrüßende Änderungen des AG GlüStV NRW:

Mindestabstände für Wettvermittlungsstellen (§ 13 Absatz 4)
Wir begrüßen, dass ein Mindestabstand von 350 m zwischen Wettvermittlungsstellen vorgeschrieben wird und somit eine kohärente Regelung gefunden wurde. Die gleichen Bestimmungen gelten bereits für Spielhallen.

Verbot der Vermittlung von Sportwetten in und an Sportstätten (§ 13 Absatz 5)
Wir begrüßen das ausdrückliche Verbot, Sportwetten auf oder unmittelbar vor Sportanlagen zu vermitteln. In diesem Zusammenhang begrüßen wir ebenfalls die Konkretisierung, dass jede Tätigkeit als Wettvermittlung gilt, die auf die Eröffnung eines Wettkontos ausgerichtet ist. In der Vergangenheit hat der Sportwettanbieter XTiPP in den Fußballstadien von Bielefeld und Duisburg unmittelbar vor Beginn der Spiele Besucher*innen animiert, Wettkonten zu eröffnen. Als Anreiz wurde ein Verzehrgutschein verschenkt. Ein bis zwei Tage später wurden die vor Ort gesammelten Daten genutzt, um den Neukund*innen per E-Mail einen Bonus in Höhe von 100 € - verbunden mit einer Spielaufforderung - anzubieten.

Zutrittskontrollen (§ 13 Absatz 6)
Wir begrüßen die Verpflichtung zu lückenlosen und ständigen Zutrittskontrollen, um den Jugendschutz und den Ausschluss gesperrter Spieler*innen sicherzustellen.

Verbot der aktiven Spielanimation durch das Personal (§ 13 Absatz 12)
Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen. Uns liegen Chat-Protokolle vor, in denen Glücksspieler*innen von sogenannten Account-Managern von Glücksspielanbietern massiv zur weiteren Glücksspielteilnahme aufgefordert werden.

Anonymes Wetten (§ 13a Absatz 2)
Wir begrüßen das Verbot anonym zu nutzender Selbstbedienungsterminals. Gegenwärtig ist es im Bereich der terrestrischen Sportwetten möglich, sowohl anonym Wetten abzuschließen als auch anonym Gewinne entgegen zu nehmen. Es wird vielfach nicht nachgehalten und dokumentiert, um wen es sich bei der jeweiligen Person handelt, die eine Wette abschließt oder Gewinne erhält. Lediglich bei der Gewinnauszahlung findet nach Aussagen des AK Spielsucht Unna hin und wieder eine Alterskontrolle statt. Im Sinne der Früherkennung problematischen Glücksspielverhaltens ist es allerdings von entscheidender Bedeutung, die Häufigkeit des Abschlusses von Sportwetten zu dokumentieren, um es hinsichtlich Glücksspielproblemen überprüfen zu können.

Verhinderung von Café-Casinos (§ 16 Absatz 1)
Wir begrüßen es sehr, dass mit den neuen Bestimmungen klare Regelungen aufgenommen wurden, mit denen das zunehmende Auftreten von Café-Casinos gestoppt werden kann.

<u>Aus Sicht der Suchtprävention zu ergänzen wäre:</u>

Mindestabstände

a.) Wettvermittlungsstellen (§ 13 Absatz 4)

Aus Sicht der Suchtprävention sollten die Mindestabstände von 350 m nicht nur zwischen Wettvermittlungsstellen gelten, sondern genauso zwischen Wettvermittlungsstellen und Spielhallen. Hierdurch würde eine problematische Konzentration von Glücksspielstätten effektiver vermieden.

b.) Annahmestellen (§ 5 Absatz 7)

Aus Gründen der Kohärenz sollte die Mindestabstandsregelung für Wettervermittlungsvermittlungsstellen einerseits und Annahmestellen andererseits gleich sein. Laut AG GlüStV gelten jedoch für erstere 350 m und für letztere 200 m.

Umsetzung der Zutrittskontrolle

Die Erkennung gesperrter Besucher*innen sollte nicht anhand biometrischer Daten erfolgen. Mit biometrischen Daten würde man nur diejenigen erkennen, die sich selbst beim Anbieter als süchtige Glücksspieler*innen gemeldet haben, nicht jedoch die Gesamtheit der Besucher*innen. Ziel des GlüStV ist es, der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Das heißt, es soll nicht nur bereits manifest Süchtigen, die sich selbst melden, ein Angebot gemacht werden. Die Unternehmen sind vielmehr verpflichtet, im Vorfeld zu handeln: Problematische Glückspieler*innen sollen erkannt werden und verantwortungsvollem Glücksspiel angehalten werden. Benutzt man biometrische Systeme, gibt es dafür keine objektive Grundlage, wie z.B. die Häufigkeit der Besuche. Für die Früherkennung sind diese Daten unabdingbar.

Sperrzeiten (§ 17)

Aus suchtpräventiver Sicht sollten die Sperrzeiten von Spielhallen und Wettvermittlungsstellen ausgeweitet werden. Die Zeiten sollten bis mindestens 10 Uhr morgens verlängert werden. Die jetzigen Öffnungszeiten sprechen vorrangig problematische Glücksspieler*innen an.

Besonderer Schutz gesperrter Spieler*innen

Es sollte ausdrücklich verboten sein, gesperrte Spieler*innen zu Werbe- und Marketing-Zwecken zu kontaktieren. Jegliche Kontaktaufnahme zu gesperrten Glücksspieler*innen (z.B. Mail- und Postsendungen, Social Media) sollte als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit einem hohen Bußgeld belegt werden.

Transparenz und Verbraucherschutz

Aus Gründen des Verbraucherschutzes ist es unerlässlich, dass den Glücksspielteilnehmenden transparent gemacht wird, wer im Falle von juristischen Streitigkeiten der jeweilige Ad-

ressat für Beschwerden, Klagen etc. ist. Viele Glücksspielanbieter haben verzweigte Strukturen mit vielen Tochterunternehmen. Daher sollte am Eingang deutlich sichtbar ein Hinweis angebracht sein, wer Betreiber*in der Spielhalle bzw. des Wettbüros und somit bei potentiellen juristischen Auseinandersetzungen Ansprechperson ist.

Laufzeit des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages

Der dritte GlüÄndStV soll – falls er nicht verlängert wird – nur bis zum 30. Juni 2021 gelten. Aktuell wird bereits zwischen den Ländern der Vierte GlüÄndStV verhandelt. Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob man sich auf die Liberalisierung des Onlinecasinomarktes einigen kann, oder ob das höchstrichterlich bestätigte Verbot von Onlinecasinos bestehen bleiben soll.

Diese kurze Geltungsdauer ist aus unserer Sicht problematisch. Es ist mehr als fraglich, ob die kurze Zeit ausreicht, um ausreichende Erfahrungen mit dem Sportwettenangebot zu machen und gründlich auszuwerten. Immerhin handelt es sich vielfach um international tätige Anbieter, die bisher mit dem unregulierten Angebot sehr gute Erfahrungen machen. Sollten sie sich entscheiden, eine Konzession zu beantragen, müssen sie Auflagen einhalten (keine Live-Spiele, kein Online-Casinoangebot etc.), die den Gewinn extrem schmälern dürften. Es ist daher durchaus möglich und vorstellbar, dass viele dieser Firmen gar keinen Antrag stellen werden und ihr Angebot vielmehr wie gewohnt weiter anbieten. Für sie ist der Vierte GlüÄndStV von größerer Bedeutung, von dem sie sich eine weitergehende Öffnung des Marktes erhoffen.

Wir schlagen daher vor, eine Verlängerung der Geltungsdauer des GlüStV zu diskutieren und außerdem eine Wohlverhaltensklausel einzufügen. Nur wer sich innerhalb eines Zeitraums von 5-7 Jahren gesetzeskonform verhalten hat, kann dann eine weitergehende Konzession beantragen.

Die Glücksspielanbieter konnten sich bislang recht frei auf dem Markt bewegen. Sie haben wenig Restriktionen erfahren und verfügen mehrheitlich über eine Unternehmenskultur, die vorrangig auf Profitmaximierung ausgerichtet ist. Eine andere Ausrichtung – Richtung Spielerschutz und Prävention – muss eingeübt und erprobt werden. Dieses Vorgehen würde auch die Stellung der Glücksspielaufsicht erheblich aufwerten.

Verwendung von Steuereinnahmen aus Sportwetten

Das Finanzamt Frankfurt III nimmt für alle Bundesländer die Steuern aus Sportwetten ein und verteilt sie dann nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer. Das Land NRW erhält jährlich wachsende Summen. Im Jahr 2018 waren es 80,6 Mio. Euro (2014: 47,5 Mio. Euro). Aus suchtpräventiver Sicht sollte ein Teil dieser Einnahmen für eine bessere personelle und technische Ausstattung der Glücksspielaufsicht eingesetzt werden. Ein weiterer Teil sollte für die Förderung der unabhängigen Glücksspielsuchtforschung verwendet werden. Zudem sollte das Hilfesystem für Glücksspielsüchtige und deren Angehörige sowie die Glücksspielsuchtprävention gestärkt werden. NRW war im bundesweiten Vergleich lange Jahre Vorreiter, was die Dichte und Qualität des Suchthilfenetzwerkes im Bereich Glücksspielsucht angeht. Was die

Qualität angeht, ist NRW nach wie vor gut aufgestellt. Allerdings verfügen andere Bundesländer inzwischen über weitaus dichtere Hilfenetze, da sie deutlich mehr Finanzmittel zur Verfügung stellen. Mit einer Reinvestition eines Teils der eingenommenen Sportwettsteuern in die Aufsicht, die Glücksspielsuchtforschung sowie das Hilfesystem kann auch dem Einwand begegnet werden, der Staat lasse immer mehr Glücksspiele zu, um höhere Steuereinnahmen zu generieren.

Erklärung zu möglichen Interessenkollisionen

Die Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW wurde 2002 gegründet. Sie unterstützt das für Gesundheit zuständige Ressort der Landesregierung bei der Umsetzung glücksspielsuchtspezifischer Maßnahmen. Im Rahmen der landesweiten Koordinations- und Vernetzungsaufgaben leistet sie fachliche Beratung und Unterstützung von Einrichtungsträgern.

Sie unterhält keinerlei geschäftliche Beziehungen zu staatlichen, privaten, gewerblichen oder illegalen Glücksspielanbietern oder -betreibern.

Ilona Füchtenschnieder-Petry
(Dipl. Päd. Leiterin LK Glückspielsucht NRW)

Bielefeld, den 25.9.2019

Arne Rüger
(Dipl. Soz., Referent LK Glückspielsucht NRW)

Deutscher Sportwettenverband

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1808

Alle Abg

An die Mitglieder
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

19. September 2019

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen

- Drs. 17/6611 -

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der nordrhein-westfälische Landtag berät derzeit den oben benannten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags in Nordrhein-Westfalen. Die erste Lesung im Plenum fand am 26. Juni 2019 statt. Der Gesetzentwurf ist zur weiteren Beratung an folgende Ausschüsse überwiesen worden: Hauptausschuss (federführend), Innenausschuss, Haushalts- und Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung, Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sowie Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Der Deutsche Sportwettenverband hat sich im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen bereits an einer Verbändeanhörung des Ministeriums des Innern beteiligt und nutzt die Gelegenheit, zur aktuellen Fassung des Gesetzentwurfs (Drs. 17/6611) nachfolgend abermals Stellung zu beziehen:

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
T +49 30 403 680 160
F +49 30 403 680 170
E kontakt@dswv.de
W dswv.de

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister
VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
14046 Berlin

I. Über den Deutschen Sportwettenverband

Der 2014 gegründete Deutsche Sportwettenverband (DSWV) ist der Zusammenschluss der führenden deutschen und europäischen Sportwettenanbieter. Mit Sitz in Berlin versteht sich der DSWV als öffentlicher Ansprechpartner, insbesondere für Politik, Sport und Medien. Seine 17 Mitglieder, die rund 80 Prozent des in Deutschland Steuern zahlenden Sportwettenmarktes repräsentieren, setzen sich für eine moderne, wettbewerbsorientierte und europarechtskonforme Regulierung von Sportwetten in Deutschland ein. Alle Mitgliedsunternehmen verfügen über Lizenzen in EU-Mitgliedstaaten; seit 2012 haben sie in Deutschland rund zwei Milliarden Euro Sportwettsteuern gezahlt. Die meisten Mitglieder sind auch als Sponsoren im deutschen Profisport aktiv.

II. Zu Artikel 1: Zustimmungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags

Artikel 1 enthält die gemäß § 66 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderliche Zustimmung des Landtags zu Staatsverträgen. Der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag (3. GlüÄndStV) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, wenn bis zum 31. Dezember 2019 die Ratifikationsurkunden aller 16 Landtage vorliegen.

Der DSWV begrüßt den 3. GlüÄndStV als Übergangslösung bis zu einer weiterhin dringend notwendigen Grundsatzreform der deutschen Glücksspielregulierung im Jahr 2021 und empfiehlt die Ratifikation durch den Landtag Nordrhein-Westfalen. Die jüngste, abermals umfassende Kritik der Europäischen Kommission an der deutschen Glücksspielregulierung ist bei der Konzeption einer Anschlussregulierung 2021 dringend zu beachten.

Beim 3. GlüÄndStV handelt sich um einen ersten kleinen, jedoch mit Blick auf die Ziele des Staatsvertrags nicht ausreichenden Schritt, um den deutschen Sportwettenmarkt zu regulieren. Zwar wird endlich das überfällige Erlaubnissystem für Sportwettenanbieter etabliert, die großen strukturellen Defizite der deutschen Glücksspiel- und Sportwettenregulierung bestehen jedoch fort. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Europäische Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens 2019/0187/D zum 3. GlüÄndStV:

- Die kurze Laufzeit der Sportwettlizenzen von maximal 18 Monaten schafft nicht die erforderliche Planungssicherheit für die Lizenzinhaber. Die Kommission bezweifelt, dass sich die Ziele des GlüStV auf diese Weise erreichen lassen: „Aufgrund der potenziell höheren Anzahl an Konzessionsinhabern sowie einer deutlich kürzeren Dauer der Experimentierphase von nur 18 Monaten (statt der zuvor vorgesehenen 7 Jahre) können sich die Anreize für einen Wechsel vom unregulierten in den regulierten Bereich verringern."
- Die Sportwette bleibt mit unzeitgemäßen, restriktiven Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags belegt: Die beliebte Live-Wette – etwa 60 bis 70 Prozent des Marktes – wird massiv eingeschränkt, pauschale Spiellimits

werden willkürlich festgelegt. Hierdurch wird die lizenzierte Sportwette gegenüber dem Schwarzmarkt unattraktiv, denn die Verbraucher wollen ihre Wetten im Internet-Zeitalter live, digital und mobil platzieren. Wenn Verbraucher massenweise in den unregulierten Markt abwandern, wäre dem Spieler- und Jugendschutz ein Bärendienst erwiesen. Folglich moniert auch die Kommission fehlende Begründungen und Nachweise der Verhältnismäßigkeit der marktbeschränkenden Eingriffe im Online-Glücksspiel.

- Die Begründung des staatlichen Lotteriemonopols primär mit Motiven der Suchtbekämpfung bleibt rechtlich fragil – zu Lasten der Werbemöglichkeiten und Umsatzperspektiven der Landeslotteriegesellschaften.
- Der existente, wachsende Markt der Online-Casinospiele bleibt nach wie vor faktisch unreguliert, da sich das gesetzliche Verbot als ineffektiv erwiesen hat.

Angesichts dieser Handlungserfordernisse appelliert der DSWV an alle Bundesländer, die Verhandlungen über eine Grundsatzreform der deutschen Glücksspielregulierung unverzüglich fortzuführen und den ausführlichen Einlassungen der Kommission dabei größte Beachtung zukommen zu lassen. Dem Land Nordrhein-Westfalen kommt dabei als Verhandlungsführer eine Schlüsselrolle zu. Erfolgreiche Regulierungsregime mit Vorbildcharakter wurden bereits in Dänemark und Schleswig-Holstein umgesetzt.

III. Zu Artikel 2: Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag

Während die Ratifizierung des 3. GlüÄndStV unsere Unterstützung findet, stellt das Gesetz zur Änderung des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrags (AG GlüStV NRW) einen Frontalangriff auf den stationären Sportwettenvertrieb privatwirtschaftlicher Anbieter in Nordrhein-Westfalen dar. Das Gesetz ist ordnungs-, rechts- und wirtschaftspolitisch verfehlt. Obwohl es der ausdrückliche Wille der nordrhein-westfälischen Landesregierung war und ist, mit dem vorliegenden 3. GlüÄndStV (nur) eine Übergangslösung bis zu einer grundsätzlichen Überarbeitung der Glücksspielregulierung zu schaffen, die spätestens Mitte 2021 notwendig wird, greift der Gesetzentwurf mit seinen zahlreichen unverhältnismäßig restriktiven Regelungen für Wettvermittlungsstellen diesem Schritt vor und verunmöglicht er ein stationäres Sportwettengeschäft privatwirtschaftlicher Anbieter nahezu, obwohl Wettbüros in der Wahrnehmung der Bevölkerung inzwischen zur selbstverständlichen alltagskulturellen Infrastruktur gehören. Diesbezüglich irritiert zusätzlich, dass Artikel 3 des Gesetzentwurfs auch dann die umfassende materiell-rechtliche Änderung des AG GlüStV NRW vorsieht, falls der 3. GlüÄndStV mangels Ratifizierung in allen 16 Bundesländern nicht in Kraft träte. Der Gesetzentwurf führt

- ordnungspolitisch in die Irre, weil er die Ziele des GlüStV konterkariert. Wenn der 3. GlüÄndStV den Online-Vertrieb von Sportwetten durch eine grundsätzlich unbegrenzte Anzahl lizenzierter Anbieter zulässt und Sportwettenangebote zukünftig demnach jederzeit mobil abrufbar sind, ist es nicht kohärent, die Zahl der Wettvermittlungsstellen willkürlich zu reduzieren. Der

GlüStV fordert ausdrücklich ein ausreichendes stationäres Sportwettenangebot, um den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung zielgerichtet in das lizenzierte Angebot zu kanalisieren, wo die zahlreichen Maßnahmen des Spieler- und Jugendschutzes, der Sucht- und Betrugsprävention überhaupt nur greifen können;

- rechtspolitisch in die Irre, da er den staatlichen Sportwettenanbieter „Oddset" rechtswidrig privilegiert, indem nur ihm der Sportwettenvertrieb im Nebenerwerb in den Annahmestellen der Landeslotteriegesellschaft ermöglicht wird, während privatwirtschaftliche Anbieter ihr Geschäft ausschließlich in so genannten „Wettvermittlungsstellen" im Haupterwerb betreiben dürfen. Die Diskriminierung der privatwirtschaftlichen Anbieter setzt sich darin fort, dass die Annahmestellen von den zahlreichen restriktiven Regelungen für Wettvermittlungsstellen ausgenommen sind (geringeres Mindestabstandsgebot, Zulässigkeit des Verkaufs von Getränken und anderen Glücksspielen etc.);
- wirtschaftspolitisch in die Irre, da durch mannigfaltige quantitative und qualitative Einschränkungen ein ökonomisch attraktiver Sportwettenvertrieb in Nordrhein-Westfalen kaum noch zu realisieren ist. Die massenhafte Schließung von Wettvermittlungsstellen wäre die Folge – mit entsprechend negativen steuerlichen Konsequenzen für die Kommunen und das Land.

Im Einzelnen mahnt der DSWV daher folgende Änderungen am Gesetzentwurf an (in der Reihenfolge der Erwähnung im Gesetz):

III.1. Privilegierung des staatlichen Sportwettenanbieters aufheben / Wettvermittlung im Nebengeschäft zulassen

Änderung des § 13 Abs. 2 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags ausschließlich Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen als Hauptgeschäft vermittelt. ~~Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist unzulässig.~~ Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einer Konzessionsnehmerin oder einem Konzessionsnehmer für die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden. ~~Sie oder er trägt die Gewähr dafür, dass die Betreiberin oder der Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt.~~ Die Erlaubnis ~~ist zu befristen und wird längstens bis zum 30. Juni 2024 erteilt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis. Die Genehmigung~~ darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags nicht entgegenstehen. Die Vermittlung der Angebote für mehrere Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer ~~oder die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele~~ ist nicht zulässig. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden. Eine Unterverpachtung ist verboten."

Änderung des § 13 Abs. 5 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Eine Vermittlung von Sportwetten ~~in anderen ortsgebundenen Stellen als in Wettvermittlungsstellen oder auch an mobilen Ständen oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume, ist verboten. Eine verbotene Vermittlung im Sinne des Satzes 1 stellt jede Tätigkeit dar, die darauf ausgerichtet ist, eine Wettkontoeröffnung zu bewirken. Das Aufstellen von Wettterminals außerhalb von Wettvermittlungsstellen im Sinne von Absatz 2 ist verboten. Des Weiteren ist die Vermittlung von Sportwetten~~ auf oder unmittelbar vor Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden, ist verboten. ~~Ebenfalls unzulässig ist die Wettvermittlung in Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen. In Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen darf eine Wettvermittlungsstelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereitgehalten werden.~~“

Änderung des § 13b Abs. 1 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„~~Ist eine Veranstalterin oder ein Veranstalter nach § 3 Absatz 1 Konzessionsnehmerin oder Konzessionsnehmer, kann zur Gewährleistung des staatlichen Sportwettangebotes während der Experimentierphase die Sportwettvermittlung für sie oder ihn auch über Annahmestellen nach § 5 erfolgen. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis.~~ In Annahmestellen ist die Vermittlung von Sportwetten an eine Inhaberin oder einen Inhaber einer bundesweiten Sportwettenerlaubnis im Nebengeschäft zulässig. Sportwetten, die während eines laufenden Sportereignisses nach § 21 Absatz 4 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags zugelassen sind, dürfen in Annahmestellen nicht vermittelt werden.“

Änderung des § 13b Abs. 2 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Erlaubnis nach § 5 vorliegt. ~~Die Erlaubnis wird befristet erteilt, längstens bis zum 30. Juni 2024. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis.~~ Sie erlischt ~~auch~~, wenn die Erlaubnis nach § 5 aufgehoben wird oder erlischt. Die Regelungen zum Betrieb der Annahmestellen in der Erlaubnis nach § 5 gelten, einschließlich der erhöhten Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz bei der Vermittlung von Sportwetten, entsprechend. Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle dürfen durch die Sportwettvermittlung nach ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere dürfen keine Monitore angebracht werden, mit deren Hilfe Wettveranstaltungen verfolgt werden können oder Sitz- oder Stehgelegenheiten geschaffen werden, die zum längeren Verweilen in der Annahmestelle einladen. ~~Die Aufstellung von Wettterminals~~ Der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholischen Getränken ist untersagt. ~~Zulässig sind Spielvorbereitungsterminals, mit deren Hilfe Spielscheine lediglich vorausgefüllt werden können.~~ Die Wettvermittlung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ist in der Annahmestelle verboten.“

Streichung des § 23 Abs. 1 Nr. 21 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig […]
~~21. entgegen § 13 Absatz 2 die Wettvermittlung als Nebengeschäft betreibt,~~ […].“

Begründung:

Der Gesetzentwurf untersagt es privaten Sportwettenerlaubnisinhabern, Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen im Nebengeschäft zu vertreiben, während dem staatlichen Sportwettenanbieter „Oddset" das Vertriebsnetz der Lottoannahmestellen exklusiv offensteht. Darüber hinaus dürfen in den Annahmestellen auch weitere Glücksspiele (Lotto, Rubellose etc.) vertrieben werden, während dies in Wettvermittlungsstellen untersagt ist. Diese offensichtliche – doppelte – Privilegierung des staatlichen Erlaubnisinhabers kann nach der Öffnung des Sportwettenmarktes für private Anbieter keinen Bestand haben. Staatliche und private Anbieter können gemäß 3. GlüÄndStV ab dem 1. Januar 2020 rechtlich identische bundesweite Sportwettenerlaubnisse erwerben und bieten ein identisch reguliertes Sportwettenprodukt an. Die Regelung ist daher inkohärent und systemwidrig. Der EuGH hat jegliche rechtliche Privilegierung des staatlichen Anbieters im Sportwettenbereich mit dem Ince-Urteil (EuGH C-336/14) verworfen. Eine offenkundig rechtswidrige Regelung ist nicht rechtssicher und wird eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen, die den Prozess der Sportwettenregulierung in Nordrhein-Westfalen weiter verzögern werden.

Ebenso ungerechtfertigt sind die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen für Wettvermittlungsstellen und Annahmestellen, obwohl das identische Produkt angeboten wird: Annahmestellen müssen gemäß dem Gesetzentwurf untereinander einen Mindestabstand von 200 Metern einhalten, dürfen Speisen, alkoholische Getränke sowie weitere Glücksspiele verkaufen und sind für Minderjährige zugänglich; bei Wettvermittlungsstellen gelten untereinander Mindestabstandsgebote von 350 Metern, ein Alkoholverbot, Kopplungsverbote mit anderen Glücksspielformen und strenge Auflagen des Jugendschutzes. Im Sinne einer rechtskonformen Sportwettenregulierung in Nordrhein-Westfalen sind diese offensichtlichen Privilegierungen des staatlichen Anbieters unbedingt aufzuheben.

Die Untersagung der Wettvermittlung im Nebengeschäft verstößt gegen die Berufs- und Gewerbefreiheit und wird durch den GlüStV auch nicht gefordert. Aus diesen Gründen und im Sinne der rechtlichen Gleichbehandlung aller Erlaubnisinhaber ist die Wettvermittlung im Nebengeschäft – in Annahmestellen, aber auch in Gaststätten und sonstigen Räumlichkeiten mit Verweilcharakter – unter Beachtung der Regelungen des Spieler- und Jugendschutzes generell zuzulassen.

Insbesondere im ländlichen Raum eines Flächenlandes wie Nordrhein-Westfalen sind beispielsweise Gastronomen auf zusätzliche Einkünfte angewiesen, um ihre Existenz zu sichern. Der Gesetzentwurf diskriminiert Sportwettenangebote diesbezüglich gegenüber dem gewerblichen Spiel, da es keinen Unterschied machen darf, ob in einem Gastronomiebetrieb Geldgewinnspielgeräte oder Wettterminals aufgestellt werden. Der Bundesgesetzgeber hat in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) festgelegt, dass eine Gaststätte ein tauglicher Aufstellungsort für Gewinnspielgeräte ist. Da von Wettterminals jedoch keine höhere Suchtgefahr ausgeht als von Geldgewinnspielgeräten, kann für Wettterminals nicht Anderes gelten. Das

generelle Verbot der Aufstellung von Sportwettterminals im Nebengeschäft, insbesondere in Gaststätten, entbehrt jeglicher rechtlichen sowie tatsächlichen Rechtfertigung.

III.2. Befristung der Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen und Wettannahmestellen aufheben

Änderung des § 13 Abs. 2 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags ausschließlich Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen als Hauptgeschäft vermittelt. ~~Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist unzulässig.~~ Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einer Konzessionsnehmerin oder einem Konzessionsnehmer für die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden. ~~Sie oder er trägt die Gewähr dafür, dass die Betreiberin oder der Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt.~~ Die Erlaubnis ~~ist zu befristen und wird längstens bis zum 30. Juni 2024 erteilt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis. Die Genehmigung~~ darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags nicht entgegenstehen. Die Vermittlung der Angebote für mehrere Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer ~~oder die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele~~ ist nicht zulässig. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden. Eine Unterverpachtung ist verboten."

Änderung des § 13b Abs. 2 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Erlaubnis nach § 5 vorliegt. ~~Die Erlaubnis wird befristet erteilt, längstens bis zum 30. Juni 2024. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis.~~ Sie erlischt ~~auch~~, wenn die Erlaubnis nach § 5 aufgehoben wird oder erlischt. Die Regelungen zum Betrieb der Annahmestellen in der Erlaubnis nach § 5 gelten, einschließlich der erhöhten Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz bei der Vermittlung von Sportwetten, entsprechend. Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle dürfen durch die Sportwettvermittlung nach ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere dürfen keine Monitore angebracht werden, mit deren Hilfe Wettveranstaltungen verfolgt werden können oder Sitz- oder Stehgelegenheiten geschaffen werden, die zum längeren Verweilen in der Annahmestelle einladen. ~~Die Aufstellung von Wettterminals~~ Der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholischen Getränken ist untersagt. ~~Zulässig sind Spielvorbereitungsterminals, mit deren Hilfe Spielscheine lediglich vorausgefüllt werden können.~~ Die Wettvermittlung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ist in der Annahmestelle verboten."

Begründung:

Die Befristung der Erlaubnisse zum Betrieb von Wettvermittlungsstellen (vgl. § 13 Abs. 2 des Gesetzenetwurfs) und Wettannahmestellen (vgl. § 13b Abs. 2 des Gesetzentwurfs) bis zum 30. Juni 2024 ist ersatzlos zu streichen. Die gesetzliche Festlegung auf ein Auslaufdatum ist nicht erforderlich, da die Erlaubnisse

ohnehin an das Vorliegen einer gültigen Lizenz nach dem GlüStV gebunden sind. Eine Regelung ohne gesetzliche Begrenzung der Laufzeit der Erlaubnisse wäre flexibler und würde Verwaltungsaufwand bei zukünftigen Standorterlaubnisverfahren vermeiden.

III.3. Sport- und Pferdewettenvertrieb in derselben Wettvermittlungsstelle zulassen

Änderung des § 13 Abs. 2 und 3 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„(2) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags ausschließlich Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen als Hauptgeschäft vermittelt. ~~Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist unzulässig.~~ Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einer Konzessionsnehmerin oder einem Konzessionsnehmer für die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden. ~~Sie oder er trägt die Gewähr dafür, dass die Betreiberin oder der Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt.~~ Die Erlaubnis ~~ist zu befristen und wird längstens bis zum 30. Juni 2024 erteilt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis. Die Genehmigung~~ darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags nicht entgegenstehen. Die Vermittlung der Angebote für mehrere Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer ~~oder die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele~~ ist nicht zulässig. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden. Eine Unterverpachtung ist verboten.

(3) In einer Wettvermittlungsstelle und allen dazu gehörenden Flächen dürfen ausschließlich die in der Konzession zugelassenen Sportwetten von der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer vermittelt werden **sowie etwaige nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz zugelassene Pferdewetten vermittelt oder veranstaltet werden.**“

Begründung:

Im Online-Bereich dürfen Sport- und Pferdewetten auf derselben Internetseite vertrieben werden. Dies ist die gängige Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Darmstadt (bundesweite Erlaubnis-/Aufsichtsbehörde im Online-Pferdewettenbereich und gemäß 3. GlüÄndStV ab dem 1. Januar 2020 auch für den Online-Sportwettenbereich) und des Verwaltungsgerichts Darmstadt, die sich aus der systematischen Auslegung des § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 GlüStV ergibt: Der GlüStV differenziert zwischen „Wetten“ (i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 3) und davon abgeleitet zwischen „Sportwetten“ (i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 4) und „Pferdewetten“ (i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 5). Die – im GlüStV seltene und daher nicht zufällige – Nutzung des allgemeinen Begriffs der „Wetten“ in § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV (Kopplungsverbot) kann nicht widerspruchsfrei so ausgelegt werden, dass entweder nur „Sportwetten“ oder nur „Pferdewetten“ gemeint wären; der Rechtsbegriff der „Wetten“ wäre sinnentleert. Hätte der Gesetzgeber in § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV ein Online-Kopplungsverbot auch von Sport- und Pferdewetten statuieren wollen, hätte er dies ausdrücklich kenntlich gemacht. Da die Vermittlung von

Sport- und Pferdewetten auf derselben Internetseite zulässig ist, ist im Sinne einer gesamtkohärenten Regelung eine analoge Praxis im stationären Geschäft zu gewährleisten. Dies ist darüber hinaus auch ordnungspolitisch sinnvoll: Reine Buchmacherlokale für Pferdewetten lassen sich kaum noch wirtschaftlich betreiben; entfallen diese Einrichtungen gänzlich, wäre das Kanalisierungsziel des GlüStV nicht erreichbar.

III.4. Die Gewährleistungspflicht des Veranstalters für den Vermittler aufheben

Änderung des § 13 Abs. 2 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags ausschließlich Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen als Hauptgeschäft vermittelt. ~~Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist unzulässig.~~ Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einer Konzessionsnehmerin oder einem Konzessionsnehmer für die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden. ~~**Sie oder er trägt die Gewähr dafür, dass die Betreiberin oder der Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt.**~~ Die Erlaubnis ~~ist zu befristen und wird längstens bis zum 30. Juni 2024 erteilt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis. Die Genehmigung~~ darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags nicht entgegenstehen. Die Vermittlung der Angebote für mehrere Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer ~~oder die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele~~ ist nicht zulässig. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden. Eine Unterverpachtung ist verboten."

Begründung:

Eine gesetzliche Gewährleistungspflicht des Sportwettenerlaubnisinhabers dafür, dass der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt, und daraus resultierende Haftungen sind nicht gerechtfertigt: Es handelt sich je nach Geschäftsmodell um voneinander unabhängige Wirtschaftsakteure, die auf eigene Verantwortung handeln. Die Überprüfung gesetzlicher Vorgaben sollte grundsätzlich ausschließlich Gegenstand des behördlichen Vollzugs sein. Der Gesetzentwurf ist in diesem Punkt darüber hinaus inkohärent, da eine parallele Gewährleistungs- und Haftungspflicht des staatlichen Sportwettenerlaubnisinhabers dafür, dass die Betreiber von Wettannahmestellen die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb von Wettannahmestellen erfüllen, fehlt.

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
T +49 30 403680160
F +49 30 403680170
E kontakt@dswv.de
W dswv.de

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister
VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
14046 Berlin

III.5. Rechts- und sinnwidrige Mindestabstandsgebote aufheben

Streichung des § 13 Abs. 4, 13 und 14 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„~~(4) Zu anderen Wettvermittlungsstellen soll ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie nicht unterschritten werden. Die Wettvermittlungsstelle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden. Dabei soll regelmäßig der Mindestabstand von Satz 1 zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.~~

~~(13) Ist die Einhaltung des Mindestabstands nach Absatz 4 nur dadurch zu erreichen, dass mindestens ein konkurrierender Antragsteller seine Standortauswahl ändert, darf die Genehmigungsbehörde zur Auflösung der Konkurrenzsituation die Auswahl durch Losentscheid vornehmen, sofern die konkurrierenden Antragsteller keine Einigung erzielen konnten und keine zwingenden rechtlichen Gründe eine andere Auswahlentscheidung gebieten. Die näheren Einzelheiten zum Losentscheid werden in einer Rechtsverordnung geregelt.~~

~~(14) Wettvermittlungsstellen, die am 22. Mai 2019 bestanden haben und zu diesem Zeitpunkt über eine bestandskräftige Baugenehmigung verfügt haben, gelten als mit dem Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen des Absatzes 4 Satz 1 übergangsweise bis zum 30. Juni 2021 vereinbar.~~"

Begründung:

Das vorgesehene **Abstandsgebot zwischen Wettvermittlungsstellen** ist diskriminierend und rechtlich fragil (1), dient nicht den Zielen des GlüStV (2) und stellt eine willkürliche und unverhältnismäßig strenge Vorgabe dar (3).

(1) Die gewählten Abstandsregelungen sind diskriminierend, weil zwischen Wettvermittlungsstellen – also der primären Vertriebsform privater Sportwettenanbieter – 350 Meter Mindestabstand gelten sollen, während § 5 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzentwurfs zwischen Annahmestellen einen Mindestabstand von 200 Metern vorsieht, obwohl in beiden Einrichtungen das identische Sportwettenprodukt vertrieben wird. Die Wettvermittlung in Annahmestellen steht gemäß § 13b Abs. 1 des Gesetzentwurfs exklusiv dem staatlichen Sportwettenanbieter „Oddset" offen. Die Privilegierung des staatlichen Sportwettenangebots durch geringere Mindestabstände ist offensichtlich, dadurch nicht rechtssicher und würde – wie dies die Spielhallenregulierung zeigt – eine immens große Zahl von Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen, die den Prozess der Sportwettenregulierung abermals lange verzögern würden. Auch führt die Regelung des Gesetzentwurfs zur Ungleichbehandlung von Wettannahmestellen, in denen der staatliche Wettanbieter „Oddset" anbietet (200 Meter Mindestabstand) und heute bereits existierenden, vermeintlichen „Wettvermittlungsstellen" privatwirtschaftlicher Erlaubnisinhaber, die (1) keinen Verweilcharakter haben, (2) keine Live-Wetten anbieten und (3) baurechtlich keine Vergnügungsstätte darstellen, folglich ihrem Charakter nach als „Wettannahmestellen" zu klassifizieren wären (Mindestabstand: 350 Meter). Mindestabstandsregelungen stellen darüber hinaus einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit dar

und sind umfassenden verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. [1] Die Mindestabstandsregelungen haben sich schon im Bereich der Spielhallen als regulatorischer Irrweg erwiesen, wo es auch nach Jahren nicht gelungen ist, diese rechtssicher umzusetzen.

(2) Weiter dienen Abstandsgebote nicht den Zielen des GlüStV: Wenn der 3. GlüÄndStV im Internet unbegrenzt viele Sportwettenveranstalter zulässt, ist es nicht kohärent, im stationären Vertrieb die Zahl der Standorte willkürlich zu begrenzen. Die Begründung des Gesetzentwurfs – Mindestabstände dienen dazu, „die Verfügbarkeit zu begrenzen und auf diese Weise durch eine faktische zahlenmäßige Begrenzung der Entstehung von Spielsucht entgegen zu wirken" (S. 5) – überzeugt nicht, wenn zugleich jederzeit ein unbegrenztes Online-Sportwettenangebot verfügbar ist. Die Lenkungsfunktion des lizenzierten stationären Angebots wird konterkariert. Durch parallele Mindestabstandsgebote zu anderen Wettvermittlungsstellen und zu Minderjährigeneinrichtungen sowie durch sowieso schon heute vorhandene restriktive bauleitplanerische Vorgaben kommt es in manchen Innenstadtlagen zudem zum nahezu vollständigen Ausschluss von Wettvermittlungsstellen, was dem Kanalisierungsziel des GlüStV abermals widerspricht. Eine solche Kumulation bzw. Addition von Grundrechtseingriffen begegnet auch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Besser geeignet, die Ziele des GlüStV zu erreichen und eine natürliche Begrenzung der Wettvermittlungsstellen herbeizuführen, wäre die Einführung strenger Qualitätskriterien für Wettvermittlungsstellen bereits im Erlaubnisverfahren. Über das Wettbewerbsrecht würde eine weitere natürliche Selektion der Wettvermittlungsstellen erfolgen. Faktisch erfolgt die Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen bereits heute über die Bauleitplanung der Kommunen, was gesetzliche Mindestabstände zusätzlich obsolet macht.

(3) Der gesetzliche Mindestabstand zwischen Wettvermittlungsstellen in Höhe von 350 Metern Luftlinie ist darüber hinaus willkürlich gegriffen und unverhältnismäßig streng. Der Gesetzgeber orientiert sich hier offensichtlich an der Vorgabe für Spielhallen (vgl. § 16 Abs. 3 AG GlüStV NRW), ignoriert jedoch den völlig gegensätzlichen regulatorischen Kontext. Der GlüStV verlangt in § 27 Abs. 1 GlüStV ausdrücklich Regelungen zu Mindestabständen zwischen Spielhallen. Beim stationären Sportwettenvertrieb sieht der GlüStV bewusst von einer solchen Vorgabe ab, da die Sportwette nach erteilter Erlaubnis legal im Internet angeboten werden darf und Mindestabstandsgebote im stationären Bereich demnach sinnwidrig sind. Die Übertragung der Mindestabstandsgebote der Spielhallen auf Wettvermittlungsstellen führt zu großen praktischen Problemen der Glücksspielaufsicht: Während es bei Spielhallen der regulatorische Rahmen des Gewerberechts erlaubt, den legalen Bestand an Spielhallen zu ermitteln, besteht eine vergleichbare Situation bei der Sportwette nicht, weil Erlaubnisverfahren bislang nicht eröffnet waren, das Fehlen von Erlaubnissen dem Betrieb von Wettvermittlungsstellen bislang aber

[1] Vgl. Gutachten von Prof. Dr. Armin Hatje (Universität Hamburg) vom Juni 2018; Rechtsgutachten von Prof. Dr. Thomas Würtenberger (Universität Freiburg) „Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit von Mindestabstandsgeboten für Wettvermittlungsstellen" vom 4. Februar 2018

auch nicht entgegengehalten werden konnte (vgl. OVG NRW, Urteil vom 23.1.2017 – 4 A 3244/06).

Gegenüber **Mindestabständen von Wettvermittlungsstellen zu Kinder- und Jugendlicheneinrichtungen** bestehen die gleichen Bedenken wie gegenüber Mindestabständen zwischen zwei Wettvermittlungsstellen. Die Regelung des § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzentwurfs geht weit über die Vorgaben des GlüStV hinaus: § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV untersagt die „Teilnahme von Minderjährigen" an Glücksspielen, nicht jedoch den Zugang zu Orten, an denen Glücksspiele vermittelt werden. Bereits im Zuge des Sportwettenerlaubnisverfahrens müssen alle Veranstalter von Sportwetten darlegen, wie die Teilnahme Jugendlicher und gesperrter Spieler an ihren Angeboten sicher ausgeschlossen werden kann. Weiter kontrolliert das Personal in den Wettvermittlungsstellen auf Verdacht die Volljährigkeit der Kunden. Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen wie Mindestabstandsgebote sind nicht erforderlich. Effektivere, gegenüber gesetzlichen Mindestabstandsgeboten mildere Mittel, um einem Vertrautheitsgefühl von Minderjährigen mit Sportwetten entgegenzuwirken, können qualifizierte Vorgaben hinsichtlich der äußeren Gestaltung von Wettvermittlungsstellen im Umfeld von Minderjährigeneinrichtungen sein. Hierbei ist zwingend zwischen verschiedenen Gattungen von Minderjährigeneinrichtungen zu differenzieren und stets der mildestmögliche Eingriff in die Berufsfreiheit des Wettunternehmers zu wählen: In der Nähe von Grundschulen oder Minderjährigeneinrichtungen, die von Kindern im Alter von bis zu zwölf Jahren besucht werden, sind geringere Eingriffe angezeigt, da Kinder bis zu diesem Alter grundsätzlich noch weniger sportwettenaffin sind als Minderjährige zwischen zwölf und 18 Jahren. Die Gleichbehandlung von Wettvermittlungsstellen und Wettannahmestellen in allen Punkten des Jugendschutzes ist zwingend zu beachten.

III.6. Jugend-/Spielerschutz im Sinne des GlüStV umsetzen

Änderung des § 13 Abs. 6 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„~~Zur~~ Die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags und ~~zum~~ der Ausschluss gesperrter Spieler ist ~~eine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle~~ jederzeit sicherzustellen. § 21 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags bleibt unberührt."

Begründung:

Die Regelung des Gesetzentwurfs geht unverhältnismäßig über die Anforderungen des GlüStV hinaus. § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV untersagt die „Teilnahme von Minderjährigen" an Glücksspielen, nicht jedoch den Zugang zu Orten, an denen Glücksspiele vermittelt werden – was mitunter auch Annahmestellen einschließen würde, in denen Sportwetten im Nebenerwerb vertrieben werden. Bereits im Zuge des Erlaubnisverfahrens müssen alle Veranstalter von Sportwetten darlegen, wie die Teilnahme Jugendlicher und gesperrter Spieler an ihren Angeboten sicher

ausgeschlossen werden kann. Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen sind nicht erforderlich.

III.7. Anonyme Barwette weiter ermöglichen

Streichung des § 13 Abs. 8 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

~~„Die Vermittlerinnen und Vermittler sind verpflichtet, die von der Konzessionärin oder dem Konzessionär angebotenen und für die Spielerinnen und Spieler vorgehaltenen Spielerkonten zu nutzen, um einen medienbruchfreien Austausch der Daten, die die Spielerinnen und Spieler betreffen, zu gewährleisten. Auf Verlangen der Spielerin oder des Spielers müssen dieser oder diesem Ausdrucke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt werden oder in elektronischer Form übermittelt werden. Spielerkonten und Software, die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen erstellt und genutzt werden, können gleichzeitig zur glücksspielrechtlichen Aufgabenerfüllungen verwandt werden, soweit die Anforderungen deckungsgleich sind.“~~

Änderung des § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„In allen zu einer Wettvermittlungsstelle gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs, sind verboten [...]
3. Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym ~~durch direkte Zahlung am Terminal~~ abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch **die Veranstalterin oder den Veranstalter oder** die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf ~~und~~ **oder** ohne dass die Wette durch Nutzung einer Spielerkarte unmittelbar auf einem Spielerkonto registriert wird, ~~sowie das Aufstellen von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit,~~ [...].“

Begründung:

Die ausnahmslose Verknüpfung der Barwette in Wettvermittlungsstellen mit den seitens Online-Anbietern vorgehaltenen Spielerkonten wird durch den GlüStV nicht vorgeschrieben und stellt eine unverhältnismäßige Verschärfung des Regulierungsrahmens des GlüStV dar. Der GlüStV sieht vor, dass es neben dem Online-Vertrieb von Sportwetten ein stationäres Angebot geben soll, das einen ergänzenden Lenkungs- und Kanalisierungszweck verfolgt. Die ausnahmslose, aufwendige und datensensible Registrierung jedes Kunden, der eine Barwette tätigen will, schreckt Gelegenheitsspieler, die nur gelegentlich geringe Summen spielen möchten, ab. Wandert diese Kundengruppe in den unregulierten Markt ab, wären das Kanalisierungsziel des GlüStV und darauf aufbauend alle Maßnahmen des Spielerschutzes, der Sucht- und der Betrugsprävention konterkariert. Auch § 10 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes sieht die unregistrierte Barwette bei Spielsummen unterhalb von 2.000 Euro ausdrücklich vor und schätzt sie damit als unkritisch ein. Darüber hinaus ist fraglich, ob die Vorgabe eines medienbruchfreien Austausches der Spielerdaten gemäß § 13 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzentwurfes dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen entspricht. Weiter handelt es sich bei den Regelungen zur Verknüpfung der Barwette in der Wettvermittlungsstelle mit dem Online-Spielerkonto beim Erlaubnisinhaber um

„technische Vorschriften", die vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens der Notifizierung bei der Europäischen Kommission bedürfen.

III.8. Totales Außenwerbeverbot im Sinne des Jugendschutzes einschränken

Änderung des § 13a Abs. 1 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„~~Zur Kriminalitäts- und Suchtprävention ist d~~Die Wettvermittlungsstelle **ist** so zu gestalten, dass sie **Bedürfnissen der Kriminalitäts- und Suchtprävention entsprechend** gut einsehbar ist. Das Anbringen von Sichtschutz (Verkleben von Glasflächen) ist verboten**, soweit es nicht Bedürfnissen des Jugendschutzes oder der Privatsphäre der Kunden Rechnung trägt**. Von der äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle darf keine **direkte** Werbung für den Wettbetrieb oder die angebotenen Wetten ausgehen. Es darf kein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige äußere Gestaltung geschaffen werden."

Begründung:

Die Regelung muss divergierende Ziele des GlüStV zum Ausgleich bringen. Die bisherige Fassung des Gesetzentwurfs erweckt den Eindruck, dass einseitig totale Einsehbarkeit der Wettvermittlungsstellen verlangt wird. Diese steht aber in unmittelbarem Konflikt zum Jugendschutz, wenn Jugendliche beim Vorbeilaufen uneingeschränkten Einblick in die Wettvermittlungsstelle erhalten. Die totale Transparenz der Wettvermittlungsstellen wird deshalb auch in keinem anderen Bundesland verlangt. Sie lässt sich auch mit legitimen Bedürfnissen der Privatsphäre seitens der Verbraucher nicht vereinbaren, die beim Wetten gewissermaßen auf dem Präsentierteller für die Passanten säßen. Die vorgeschlagene Änderung am Text des Gesetzentwurfs ermöglicht den Behörden größeren Ermessensspielraum bei der Abwägung verschiedener schutzwürdiger Interessen.

Das vollständige Werbeverbot für den Wettbetrieb schließt jegliche werbliche Betätigung für eine umfassend rechtlich erlaubte Tätigkeit aus. Dies ist unverhältnismäßig, da es einem Unternehmer möglich sein muss, auf seine Tätigkeit aufmerksam zu machen. Dies entspricht auch dem Kanalisierungsziel des GlüStV. Das Verbot des direkten Bewerbens von Wetten in den Schaufenstern einer Wettvermittlungsstelle ist aus Jugendschutzgründen sinnvoll und akzeptabel. Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut eines Verbots einer besonders auffälligen, anreizenden Werbung gibt der Aufsichtsbehörde einen ausreichenden Ermessens-spielraum.

III.9. Elektronische Zahlungsmittel weiter zulassen

Änderung des § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„In allen zu einer Wettvermittlungsstelle gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs, sind verboten [...]

2. ~~Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und~~ Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, […]."

Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 26 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig […]
26. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 1 und 2 das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie ~~Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und~~ Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zulässt, […]."

Begründung:

§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs sieht für Wettvermittlungsstellen unter anderem ein Verbot aller Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) vor. Hierdurch werden alle gängigen elektronischen Zahlungsmittel für das Spiel in Wettvermittlungsstellen ausgeschlossen – unter anderem das Lastschriftverfahren (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3a ZAG), Überweisungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3c ZAG) und Kreditkartenzahlungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) oder moderne Zahlungsmittel wie ApplePay. Auch das Aufladen des Spielerkontos über diese Zahlungsmittel ist ausgeschlossen. Die Regelung stellt eine weitere unverhältnismäßige Härte dar, betrifft rechtswidrig abermals ausschließlich die Vertriebsform der Wettvermittlungsstelle (nicht den Vertrieb der staatlichen Sportwette „Oddset" in den Annahmestellen) und ist darüber hinaus nicht zielführend. Es ist nicht erkennbar, welchen Zweck es verfolgen soll, die Zahlung mit alltagsüblichen elektronischen Zahlungsmitteln lediglich im Bereich des Sportwettenvertriebs auszuschließen und hierdurch ein ausschließliches Bargeld-Geschäft in Wettvermittlungsstellen zu erzwingen – zumal das Gesetz an anderer Stelle die vollständige Identifizierung jeder Spielertransaktion fordert, die über elektronische Zahlungsmethoden besonders leicht fällt. Das Geldwäschegesetz des Bundes fordert diese Einschränkung nicht, sondern lässt elektronische Zahlungsmittel im stationären und Online-Glücksspielvertrieb ausdrücklich zu.

III.10. Dienstleistungsverbot in Wettvermittlungsstellen aufheben

Streichung des § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„In allen zu einer Wettvermittlungsstelle gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs, sind verboten […]
~~4. der Vertrieb von Waren und die Erbringung von anderen Dienstleistungen, sofern dies dem Zweck dient einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen,~~ […]."

Streichung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 28 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig […]

~~28. entgegen § 13a Absatz 2 Nummer 4 Waren vertreibt oder andere Dienstleistungen erbringt, die dem Zweck dienen, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen,~~ [...]."

Begründung:

§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs sieht ein generelles Verbot vor, in Wettvermittlungsstellen Waren zu vertrieben und sonstige Dienstleistungen zu erbringen, die – vage formuliert – dem Zweck dienen, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen. Diese unverhältnismäßige und willkürliche Regelung ist zu streichen. Zum einen ist die Regelung zu unspezifisch gehalten und würde dadurch Rechtsstreitigkeiten programmieren: Ist die Ausstrahlung von Fußballspielen über Pay-TV- oder Free-TV-Sender ebenfalls eine verbotene Dienstleistung, obwohl es sich hierbei um Charakteristika einer Wettvermittlungsstelle handelt? Zum anderen begünstigt das Warenvertriebs- und Dienstleistungsverbot für die Wettvermittlungsstellen privatwirtschaftlicher Anbieter abermals den staatlichen Sportwettenanbieter, denn in Annahmestellen, wo die staatliche Sportwette „Oddset" vertrieben wird, wird eine Vielzahl weiterer Waren verkauft (u.a. auch alkoholische Getränke, Tabak, andere Glücksspiele) und werden häufig auch sonstige Dienstleistungen erbracht (u.a. in Form von Paketshops verschiedener Versanddienstleister). Im Sinne der Rechtssicherheit der gesetzlichen Regelung ist die rechtliche Gleichbehandlung von privaten und staatlichen Sportwettenanbietern zu wahren.

III.11. Sportwettenvertrieb an bestimmten Feiertagen zulassen

Änderung des § 17 AG GlüStV NRW (Gesetzentwurf)

„Die Sperrzeit für Spielhallen und Wettvermittlungsstellen beginnt täglich um 1 Uhr und endet um 6 Uhr. Im Übrigen gelten die Regelungen des Feiertagsgesetzes NW vom 23. April 1989 (GV. NRW. S. 222) in der jeweils geltenden Fassung. **Abweichend von Satz 2 ist die Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen am Ostersonntag, am Ostermontag, am 3. Oktober und am 26. Dezember zulässig.**"

Begründung:

Ostersonntag, Ostermontag, der 3. Oktober und der 26. Dezember sollten vom Feiertagsverbot des Spiels in Wettvermittlungsstellen ausgenommen werden, da an diesen Tagen national und international regelmäßig zahlreiche Sportveranstaltungen, darunter Spieltage mehrerer erster europäischer Fußballligen oder Fußballländerspiele, stattfinden. Hierdurch besteht an diesen Tagen erhöhte Nachfrage nach Sportwetten. Wenn zeitgleich im Internet unbegrenzt viele Veranstalter Sportwetten auch an diesen Feiertagen mit erhöhter Sportwettennachfrage anbieten dürfen, ist es weder zielführend noch kohärent, den stationären Vertrieb an diesen Tagen zu verbieten.

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
T +49 30 403680160
F +49 30 403680170
E kontakt@dswv.de
W dswv.de

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister
VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
14046 Berlin

Deutscher Sportwettenverband

Der Deutsche Sportwettenverband würde es begrüßen, wenn diese umfangreichen Anmerkungen und Änderungswünsche in das weitere Gesetzgebungsverfahren einfließen würden, und steht für Rückfragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Dahms
Präsident

Luka Andric
Hauptgeschäftsführer

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
T +49 30 403680160
F +49 30 403680170
E kontakt@dswv.de
W dswv.de

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister
VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
14046 Berlin

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/7924**

19.11.2019

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/6611 Neudruck)

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, Artikel 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung für ein „Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/6611 Neudruck) wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 1 Buchstabe a) wird vor den Wörtern „das ausschließlich“ ein Komma eingefügt.

2. In Nummer 3 wird § 13 wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Betreiber die“ die Wörter „im Antragsverfahren zu berücksichtigenden“.
   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
   „Der Abschluss und die Vermittlung von Pferdewetten ist zulässig; die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für den Abschluss und die Vermittlung von Pferdewetten bleiben unberührt.“
   c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Wettvermittlungsstellen“ das Wort „oder“ durch die Wörter „, insbesondere auch an“ ersetzt und nach dem Wort „Geschäftsräume“ wird ein Komma gesetzt.
   d) In Absatz 14 wird nach dem Wort Juni die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

   a) In § 13a wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:
   „Das Anbringen oder Aufstellen von Sichtschutz ist verboten; das Verkleben und das Bekleben von Glasscheiben gilt als Sichtschutz, soweit dadurch die Einsehbarkeit nicht nur unwesentlich erschwert wird.“
   b) § 13a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „bedarf“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Datum des Originals: 19.11.2019 /Ausgegeben: 20.11.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Dienstleistungen“ die Wörter „mit Ausnahme der Einräumung der Möglichkeit, Bild- oder Tonübertragungen von Sportereignissen in der Wettvermittlungsstelle zu verfolgen“ eingefügt.

4. Nummer 8 Buchstabe c) wird gestrichen.

5. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird vor den Wörtern „Art und Umfang“ das Wort „die“ eingefügt.
b) In Buchstabe b) werden nach den Wörtern „der Zahl“ die Wörter „der Wettvermittlungsstellen“ eingefügt.
c) In Buchstabe e) Nummer 7 werden die Wörter „den Datenschutzvorgaben“ durch die Wörter „die Datenschutzvorgaben“ ersetzt.

6. In Nummer 11 a) cc) Nummer 22 werden die Wörter „nach § 13 Absatz 2, Annahmestellen“ durch die Wörter „nach § 13 Absatz 2 und Annahmestellen“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1
Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2
Buchstabe a
Der Einschub stellt klar, dass sich die Gewährleistungspflicht der Konzessionsnehmerin oder des Konzessionsnehmers als Antragsteller nur auf die im Antragsverfahren zu berücksichtigenden Anforderungen erstreckt. Eine gesetzliche Gewährleistungspflicht der Konzessionsnehmerin oder des Konzessionsnehmers im Falle einer etwaigen Nichtbeachtung gesetzlicher Vorgaben durch den Betreiber im laufenden Betrieb wird durch Satz 4 nicht begründet.

Buchstabe b
Der neue Satz 2, 1. Halbsatz stellt klar, dass in einer Wettvermittlungsstelle neben der Vermittlung von Sportwetten der Konzessionsnehmerin oder des Konzessionsnehmers auch die Buchmachertätigkeit in Bezug auf Pferdewetten erlaubt ist. Dies erscheint aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs beider Wettformen sinnvoll.
Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen unberührt bleiben. Insbesondere bedarf es weiterhin einer Erlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz sowie der Einhaltung der Vorgaben des § 27 Absatz 1 Satz 3 GlüStV. Sollen sowohl Sport- als auch Pferdewetten angeboten werden, müssen daher die für beide Spielformen geltenden Vorschriften kumulativ beachtet werden.

Buchstabe c
Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Buchstabe d
Der Bestandschutz wird um ein Jahr verlängert. Damit soll Rechtssicherheit für die Betreiber von Wettvermittlungsstellen geschaffen werden. Gleichzeitig wird innerhalb dieser Zeit die Möglichkeit eröffnet, sich auf Folgeregelungen und eine Veränderung der Rechtslage einzustellen.

Zu Nummer 3
Buchstabe a
Die Neufassung stellt klar, dass grundsätzlich jeglicher Sichtschutz verboten bleibt. Davon erfasst sind auch Möbelstücke, die aus Gründen des Sichtschutzes aufgestellt werden.
Der zweite Halbsatz stellt klar, dass Glasscheiben ver- oder beklebt werden dürfen, solange dadurch die die Einsehbarkeit nicht nur unwesentlich erschwert wird. Dies ermöglicht etwa ein Abkleben von Glasscheiben in für die Einsehbarkeit nicht maßgeblichen Bereichen, etwa in Boden- oder Deckennähe oder die Aufbringung von Logos der Betreiberin oder des Betreibers bzw. der Konzessionsnehmerin oder des Konzessionsnehmers sowie Hinweise auf das Angebot von Sportwetten in angemessener Größe, sofern diese nicht als Werbung im Sinne der Sätze 3 und 4 ausgestaltet sind.

Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa
Die Änderung stellt klar, dass die Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler bzw. deren oder dessen Personal nicht kumulativ zur Nutzung einer Spielerkarte erfolgen muss. Es ist ausreichend, wenn entweder eine persönliche Kontrolle oder die Registrierung auf einem Spielerkonto durch Nutzung einer Spielerkarte erfolgt.

Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb

Nach § 13a Absatz 2 Nr. 4 ist der Vertrieb von Waren sowie Dienstleistungen nicht erlaubt, sofern dies dem Ziel dient, Personen zur Abgabe von Wetten zu veranlassen. Dienstleistungen, die nicht diesem Ziel dienen werden durch hierdurch nicht verboten. Nach der bislang vorgesehenen Fassung war nicht ausgeschlossen, dass die Übertragung von Sportereignissen auf Monitoren als verbotene Dienstleistung gegenüber den Spielern angesehen wird.
Die Einfügung stellt nunmehr klar, dass die die Einräumung der Möglichkeit Übertragungen von Sportereignissen in der Wettvermittlungsstelle nicht als Dienstleistung im Sinne der Nummer 4 angesehen wird. Dies korrespondiert mit der in § 21 Absatz 4 Satz 3 GlüStV vorgesehenen Möglichkeit zur Erlaubnis von Endergebniswetten während des laufenden Spiels.

Zu Nummer 4

Bei der geldwäscherechtlichen Aufgabenzuweisung der Gesetzesvorlage handelt es sich um eine reine Klarstellung bereits bestehender Aufgabenzuweisungen und kann deshalb gestrichen werden. Die geldwäscherechtliche Aufsicht umfasst nicht die Verfolgung von Geldwäschedelikten, sondern die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes, wie etwa die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 5 GWG durch die Betreiber. Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ist beispielsweise der Spieler zu identifizieren. Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs mit glücksspielrechtlichen Regelungen (z.B. das vorgesehenen Verbot des Aufstellens anonymer Wettterminals) ist eine einheitliche Zuständigkeit für die geldwäsche- und glücksspielrechtliche Aufsicht sinnvoll.
Durch die Aufhebung des Änderungsbefehls verbleibt es bei der bundesrechtlich festgelegten Zuständigkeitsregelung des § 50 Nr. 8 GWG. Die Zuständigkeit für die geldwäsche- und glücksspielrechtliche Aufsicht erlaubter Anbieter liegt daher einheitlich bei den nach § 19 zuständigen Erlaubnisbehörden, soweit solche Erlaubnisverfahren durchgeführt wurden. In den Fällen, in denen entweder kein Erlaubnisverfahren existiert oder eine Erlaubnis nicht beantragt worden ist, verbleibt es nach der in § 20 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes geregelten glücksspielrechtlichen Zuständigkeit der Kommunen, wonach sie ein Untersagungsverfahren einzuleiten haben. Die damit gleichzeitig verbundene geldwäscherechtliche Zuständigkeit erschöpft sich in einer Meldung durch die Kommune an die FIU hinsichtlich der untersagten Tätigkeit. Wie die Kommunalen Spitzenverbände im Expertengespräch erklärt haben, sind die Kommunen zu einer solchen Meldung in der Lage.

Zu Nummer 5 und 6

Redaktionelle Änderungen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Dr. Marcus Optendrenk
Gregor Golland
Daniel Hagemeier
Dr. Christos Katzidis

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Angela Freimuth
Marc Lürbke

und Fraktion

- TOP 2 -

Bericht zu den von der Staatskanzlei genutzten Fahrzeugen

Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2700

A05

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Hauptausschusses

14. November 2019

43. Sitzung des Hauptausschusses am 21. November 2019

Schriftlicher Bericht für die Fraktion der AfD

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Hauptausschusses übersende ich den von der Fraktion der AfD erbetenen schriftlichen Bericht zu den von der Staatskanzlei genutzten Dienstkraftfahrzeugen.

Die Übermittlung erfolgt über die Datenaustauschplattform.

Mit freundlichen Grüßen

Nathanael Liminski

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Schriftlicher Bericht

der Staatskanzlei

für die 43. Sitzung des Hauptausschusses am 21.11.2019

zu dem Tagesordnungspunkt 2

„Bericht zu den von der Staatskanzlei genutzten Fahrzeugen“

Antrag der Fraktion der AfD vom 11.11.2019

Nach § 7 Abs. 4 der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR) können den Mitgliedern der Landesregierung, den Staatssekretärinnen oder Staatssekretären und den diesen besoldungsrechtlich gleichgestellten Beamtinnen oder Beamten, Richterinnen oder Richtern, der Parlamentarischen Staatssekretärin oder dem Parlamentarischen Staatssekretär, der Regierungssprecherin oder dem Regierungssprecher Dienstkraftfahrzeuge zur ständigen Benutzung zugewiesen werden.

Der Fahrdienst der Landesregierung, der in der Staatskanzlei angesiedelt ist, ist für die Dienstkraftfahrzeuge aller Dienstwagenberechtigten der Landesregierung sowie der Präsidentin des Landesrechnungshofs zuständig. Die Beschaffung der Dienstkraftfahrzeuge erfolgt unter Beachtung von wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien sowie unter Einbeziehung der sinnvoll einsetzbaren neuen Technologien.

Darüber hinaus sind im Fahrzeugbestand des Fahrdienstes so genannte Selbstfahrer-Fahrzeuge, die allen Ressorts für die Durchführung von Dienstreisen, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen können, zur Verfügung stehen. Außerdem verfügt der Fahrdienst über Nutzfahrzeuge, die bei der Postsammelstelle der Landesregierung im Einsatz sind.

Die Staatskanzlei nutzt zurzeit 34 Fahrzeuge. Davon sind:

- 10 Cheffahrzeuge (Limousinen der oberen Mittelklasse und der Oberklasse von Audi, BMW und Mercedes-Benz)
- 2 Reservefahrzeuge (Limousinen der oberen Mittelklasse und der Oberklasse von Audi)
- 2 sogenannte Service- und Poolfahrzeuge der Kompaktklasse (Audi A3) und der oberen Mittelklasse (Audi A6)
- 16 Selbstfahrerfahrzeuge der Kompaktklasse (Opel Astra Kombi)
- 4 Nutzfahrzeuge (2 VW T6, 1 VW Caddy und 1 Opel Combo)

Die Fraktion der AfD fragt nur nach den von der Staatskanzlei genutzten Fahrzeugen. Da der Fahrdienst für die gesamte Landesregierung tätig ist, sind insgesamt

mehr Fahrzeuge im Bestand. Der Fahrzeugpool des in der Staatskanzlei angesiedelten zentralen Fahrdienstes der Landesregierung besteht – einschließlich der oben genannten Fahrzeuge - zurzeit aus insgesamt 81 Fahrzeugen. Davon sind:

- 31 Cheffahrzeuge (Limousinen der oberen Mittelklasse und der Oberklasse von Audi, BMW und Mercedes-Benz)
- 2 Reservefahrzeuge (Limousinen der oberen Mittelklasse und der Oberklasse von Audi)
- 28 sogenannte Service- und Poolfahrzeuge der Kompaktklasse (Audi A3) und der oberen Mittelklasse (Audi A6)
- 16 Selbstfahrerfahrzeuge der Kompaktklasse (Opel Astra Kombi)
- 4 Nutzfahrzeuge (2 VW T6, 1 VW Caddy und 1 Opel Combo)

Eine Aufschlüsselung des Fahrzeugbestandes nach Hersteller, Modell und Antriebsart seit Regierungsbildung ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Die Daten wurden zu den Stichtagen 30.06.2017, 31.12.2017, 31.12.2018 und 15.11.2019 erhoben.

Die Veränderung des Gesamtbestandes von 78 auf 77 Fahrzeuge im Haushaltsjahr 2018 erfolgte, weil ein Nutzfahrzeug ersatzlos ausgesondert wurde. Die Erhöhung von 77 auf 81 Fahrzeuge im Haushaltsjahr 2019 erfolgte, um den Fahrzeugpool ausreichend auszustatten.

Bestand zum Stichtag 30.06.2017

	Hersteller	Modell	Anzahl	Antriebsart
Fahrzeuge, die von Dienstwagen-berechtigten der Staatskanzlei, der zentralen Postsammelstelle und von Selbstfahrern genutzt werden	Audi	Oberklasse (A8)	2	Benzin
		Obere Mitteklasse (A6)	4	Diesel
		Kompaktklasse (A3)	2	Diesel
	BMW	Oberklasse (7er)	0	./.
		Obere Mitteklasse (5er, 6er)	2	Diesel
	Ford	Kompaktklasse (Focus)	16	Diesel
	Mercedes Benz	Oberklasse (S-Klasse)	2	Plug-In-Hybrid / Benzin
			1	Benzin
		Obere Mitteklasse (E-Klasse)	1	Diesel
	Opel	Combo	1	Diesel
		Vivaro	2	Diesel
34	VW	T6 Caravelle	1	Diesel
Fahrzeuge, die von Dienstwagen-berechtigten anderer Ressorts genutzt werden	Audi	Oberklasse (A8)	5	Diesel
		Obere Mitteklasse (A6)	11	Diesel
		Kompaktklasse (A3 e tron)	1	Plug-In-Hybrid / Benzin
		Kompaktklasse (A3)	11	Diesel
	BMW	Oberklasse (7er)	1	Plug-In-Hybrid / Benzin
			1	Benzin
			2	Diesel
		Obere Mitteklasse (5er)	8	Diesel
	Mercedes Benz	Oberklasse (S-Klasse)	2	Diesel
44		Obere Mitteklasse (E-Klasse)	2	Diesel

78
Insgesamt

Bestand zum Stichtag 31.12.2017

	Hersteller	Modell	Anzahl	Antriebsart
Fahrzeuge, die von Dienstwagen-berechtigten der Staatskanzlei, der zentralen Postsammelstelle und von Selbstfahrern genutzt werden	Audi	Oberklasse (A8)	2	Benzin
		Obere Mitteklasse (A6)	4	Diesel
		Kompaktklasse (A3)	2	Diesel
	BMW	Oberklasse (7er)	0	./.
		Obere Mitteklasse (5er, 6er)	2	Diesel
	Ford	Kompaktklasse (Focus)	16	Diesel
	Mercedes Benz	Oberklasse (S-Klasse)	1	Plug-In-Hybrid / Benzin
			1	Hybrid / Benzin
			1	Benzin
		Obere Mitteklasse (E-Klasse)	1	Diesel
	Opel	Combo	1	Diesel
		Vivaro	1	Diesel
	VW	T6 Caravelle	1	Diesel
34		Transporter	1	Benzin
Fahrzeuge, die von Dienstwagen-berechtigten anderer Ressorts genutzt werden	Audi	Oberklasse (A8)	5	Diesel
		Obere Mitteklasse (A6)	11	Diesel
		Kompaktklasse (A3 e tron)	1	Plug-In-Hybrid / Benzin
		Kompaktklasse (A3)	11	Diesel
	BMW	Oberklasse (7er)	1	Plug-In-Hybrid / Benzin
			1	Benzin
			2	Diesel
		Obere Mitteklasse (5er, 6er)	1	Benzin
			7	Diesel
	Mercedes Benz	Oberklasse (S-Klasse)	2	Diesel
44		Obere Mitteklasse (E-Klasse)	2	Diesel

78
Insgesamt

Bestand zum Stichtag 31.12.2018

	Hersteller	Modell	Anzahl	Antriebsart
Fahrzeuge, die von Dienstwagen-berechtigten der Staatskanzlei, der zentralen Postsammelstelle und von Selbstfahrern genutzt werden	Audi	Oberklasse (A8)	2	Benzin
			1	Diesel
		Obere Mitteklasse (A6)	4	Diesel
		Kompaktklasse (A3)	2	Diesel
	BMW	Oberklasse (7er)	1	Diesel
		Obere Mitteklasse (5er, 6er)	2	Diesel
	Ford	Kompaktklasse (Focus)	16	Diesel
	Mercedes Benz	Oberklasse (S-Klasse)	1	Benzin
		Obere Mitteklasse (E-Klasse)	1	Plug-In-Hybrid / Benzin
	Opel	Combo	1	Diesel
	VW	T6 Caravelle	1	Diesel
		Caddy	1	Benzin
34		Transporter	1	Benzin
Fahrzeuge, die von Dienstwagen-berechtigten anderer Ressorts genutzt werden	Audi	Oberklasse (A8)	1	Benzin
			4	Diesel
		Obere Mitteklasse (A6)	10	Diesel
		Obere Mittelklasse (A5 g tron)	1	Erdgas / Benzin
		Kompaktklasse (A3)	11	Diesel
	BMW	Oberklasse (7er)	3	Plug-In-Hybrid / Benzin
			2	Diesel
		Obere Mitteklasse (5er, 6er)	6	Diesel
	Mercedes Benz	Oberklasse (S-Klasse)	1	Diesel
43		Obere Mitteklasse (E-Klasse)	4	Diesel

77
Insgesamt

Bestand zum Stichtag 15.11.2019

	Hersteller	Modell	Anzahl	Antriebsart
Fahrzeuge, die von Dienstwagen-berechtigten der Staatskanzlei, der zentralen Postsammelstelle und von Selbstfahrern genutzt werden	Audi	Oberklasse (A8)	1	Benzin
			3	Diesel
		Obere Mitteklasse (A6)	4	Diesel
		Kompaktklasse (A3)	2	Diesel
	BMW	Oberklasse (7er)	0	./.
		Obere Mitteklasse (5er, 6er)	3	Diesel
	Mercedes Benz	Oberklasse (S-Klasse)	1	Benzin
		Obere Mitteklasse (E-Klasse)	0	./.
	Opel	Kompaktklasse (Astra)	16	Benzin
		Combo	1	Diesel
	VW	T6 Caravelle	1	Diesel
		Caddy	1	Benzin
34		Transporter	1	Benzin
Fahrzeuge, die von Dienstwagen-berechtigten anderer Ressorts genutzt werden	Audi	Oberklasse (A8)	1	Benzin
			4	Diesel
		Obere Mitteklasse (A6)	14	Diesel
		Obere Mittelklasse (A5 g tron)	1	Erdgas / Benzin
		Kompaktklasse (A3)	11	Diesel
	BMW	Oberklasse (7er)	1	Plug-In-Hybrid / Benzin
			2	Diesel
		Obere Mitteklasse (5er, 6er)	6	Diesel
	Mercedes Benz	Oberklasse (S-Klasse)	1	Plug-In-Hybrid / Benzin
			2	Diesel
47		Obere Mitteklasse (E-Klasse)	4	Diesel

81
Insgesamt

- TOP 3 -

Verschiedenes